

Entwurf

Begründung

zu § 1 (Abfallwirtschaftliche Ziele)

§ 1 enthält die allgemeinen abfallwirtschaftlichen Ziele, die quantitativen Zielvorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie sowie die korrespondierende Pflicht der Bundesregierung zur notwendigen Datenerhebung und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 der Verpackungsverordnung.

Neu geregelt ist in Absatz 2 das Ziel, mit einer gemeinsamen haushaltsnahen Sammlung von Verpackungsabfällen und weiteren stoffgleichen Haushaltsabfällen zusätzliche Wertstoffe für ein Recycling zu sammeln. Damit wird die Bedeutung der in § 22 Absatz 5 geregelten freiwilligen Einrichtung einer einheitlichen Wertstoffsammlung in besonderer Weise ausgedrückt.

In Absatz 3 wird hervorgehoben, dass die Stärkung der ökologisch als vorteilhaft eingestuften Mehrweggetränkeverpackungen durch dieses Gesetz weiterhin verfolgt wird. Dies wird in Einzelregelungen durch Vorschriften über die Kennzeichnung von Mehrweggetränkeverpackungen sowie zu Hinweispflichten im Laden betreffend Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen als verstärkte Verbraucherinformation nachvollzogen. Zudem wird die Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen auf kohlenensäurehaltige Nektare erweitert. Die in § 1 Absatz 2 der Verpackungsverordnung enthaltene Zielquote für Mehrweg- sowie ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen wird nicht fortgeführt, weil das Gesetz den Begriff der ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen nicht übernimmt und sich die bisherige unverbindliche als auch sanktionslose Zielstellung nicht als wirksames Instrument zur Stärkung von Mehrweggetränkeverpackungen erwiesen hat. Sie wird insofern durch die oben genannten verbindlichen und effektiveren Regelungen zur besseren Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher ersetzt.

zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 bestimmt anknüpfend an § 2 der Verpackungsverordnung und im Einklang mit der EU-Verpackungsrichtlinie einen weiten Anwendungsbereich. Von den Regelungen sind alle Verpackungen erfasst, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden.

Absatz 2 regelt die ergänzende Geltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dadurch wird klargestellt, dass das VerpackG nur für den speziellen Bereich der Verpackungen gesonderte Regelungen trifft. Satz 2 bestimmt, dass die genannten Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung finden. Das heißt, die zuständigen Behörden können im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen.

Die in Absatz 3 enthaltene Unberührtheitsklausel entspricht der Regelung in § 2 Absatz 2 der Verpackungsverordnung und stellt klar, dass zum Beispiel lebensmittelrechtliche oder verkehrsrechtliche

Vorschriften, die besondere Anforderungen an die Sicherheit, den Gesundheitsschutz, die Hygiene oder die Qualität von Verpackungen oder verpackten Waren oder die Beförderung von verpackten Waren oder Verpackungsabfällen stellen, unberührt bleiben.

Mit der Unberührtheitsklausel in Absatz 4 wird wie bereits mit § 2 Absatz 3 der Verpackungsverordnung der öffentlichen Hand die Befugnis gewährt, bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Grundstücke durch Dritte Auflagen mit dem Ziel der Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu erlassen.

zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 übernimmt zahlreiche Begriffsbestimmungen aus § 3 der Verpackungsverordnung, teils in modifizierter Form, führt aber auch einige neue Definitionen – gegenüber der Verpackungsverordnung – ein.

Bei den Verpackungsdefinitionen nach Absatz 2 erfolgt unter Berücksichtigung des durch die EU-Verpackungsrichtlinie vorgegebenen Rahmens eine stärkere Berücksichtigung der von den Inverkehrbringern intendierten Bestimmung, das heißt, es gilt nicht mehr allein das sogenannte Anfallstellenprinzip. Die Definitionen sollen damit mehr Raum für die Berücksichtigung der Verkehrsanschauung als auch quantitativer Aspekte der Zuordnung zu Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern einerseits und gewerblichen Endverbrauchern sowie Vertreibern andererseits lassen.

Die Begriffsbestimmung Getränkeverpackungen (Absatz 3) entspricht der Regelung in § 3 Absatz 2 der Verpackungsverordnung.

Die Definition der Mehrwegverpackungen (Absatz 4) ist gegenüber § 3 Absatz 3 der Verpackungsverordnung erweitert worden und enthält zudem die Anforderung, dass sie als solche zu kennzeichnen sind und ihre Rückgabe durch ein Pfand und eine geeignete Rückführungslogistik sicherzustellen ist.

Der Begriff der ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackung aus § 3 Absatz 4 der Verpackungsverordnung, der nur für die Formulierung der Ausnahmen zur Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen relevant war, konnte entfallen, da insoweit die Struktur der Regelung in § 31 umgestellt wurde, ohne dadurch materielle Änderungen zu bewirken.

Der Begriff Einwegverpackungen (Absatz 5) entspricht der Definition in § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verpackungsverordnung.

Bei der Definition der Verbundverpackungen (Absatz 6) wird nicht mehr auf die händische Trennbarkeit der unterschiedlichen Materialien abgestellt (so noch in § 3 Absatz 6 der Verpackungsverordnung). Maßgeblich ist nun vielmehr – neben der Voraussetzung, dass keines der unterschiedlichen Materialien den 95%-Anteil überschreitet –, ob die unterschiedlichen Materialien gemeinsam recycelt werden können.

Die Definition restentleerte Verpackungen (Absatz 7) entspricht der Regelung in § 3 Absatz 6 der Verpackungsverordnung.

Die Begriffsbestimmung der schadstoffhaltigen Füllgüter (Absatz 8 in Verbindung mit Anlage 2) entspricht materiell größtenteils noch der Regelung in § 3 Absatz 7 der Verpackungsverordnung. Aus

redaktionellen Gründen wurden die Detailbestimmungen in die Anlage 2 aufgenommen und an neue europäische Vorgaben im Gefahrstoffrecht angepasst.

Aus redaktionellen Gründen neu aufgenommen ist – gegenüber der Situation in der Verpackungsverordnung – der Begriff der systembeteiligungspflichtigen Verpackung (Absatz 9). Erhebliche materielle Änderungen gegenüber der Rechtslage in der Verpackungsverordnung sind damit nicht verbunden. Allerdings zählen nun auch Umverpackungen generell zu den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Die früher in § 5 der Verpackungsverordnung vorgesehene Rücknahmepflicht bezüglich Umverpackungen für den Fall, dass der Endverbraucher eine Mitnahme ablehnt, ist dafür entfallen.

Die Definition des Inverkehrbringens (Absatz 10) stellt auf die Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des Gesetzes ab und macht deutlich, dass bei sogenannten Handelsmarken derjenige, der die Verpackung lediglich im Auftrag eines Markeninhabers herstellt, diese nicht im Sinne des Gesetzes in Verkehr bringt.

Die Definition des Endverbrauchers (Absatz 11) und des privaten Endverbrauchers (Absatz 12) greift die Regelung des § 3 Abs. 11 der Verpackungsverordnung auf und fast diese sprachlich klarer, ohne sie inhaltlich zu erweitern oder zu verkürzen. Dies gilt insbesondere für die sog. gleichgestellten Anfallstellen.

Bei den Definitionen des Vertreibers (Absatz 13) und des Herstellers (Absatz 15) wird – gegenüber der Situation in der Verpackungsverordnung – nicht mehr derjenige einbezogen, der Packstoffe oder Erzeugnisse, aus denen Verpackungen hergestellt werden, herstellt oder in Verkehr bringt. Der Kreis der in Pflichten genommenen Produktverantwortlichen wurde insoweit mit Blick auf die in der Praxis relevanten Beteiligten reduziert.

Der Begriff des registrierten Sachverständigen (Absatz 16) übernimmt die Anforderungen an Sachverständige aus Nummer 2 Absatz 4 des Anhangs I der Verpackungsverordnung und sieht aus Gründen der Transparenz vor, dass diese in einem Sachverständigenregister bei der Zentralen Stelle geführt werden.

Ebenfalls aus redaktionellen Gründen neu aufgenommen ist – gegenüber der Situation in der Verpackungsverordnung – der Begriff System (Absatz 17), ohne damit materielle Änderungen gegenüber der Verpackungsverordnung zu bewirken.

Systemprüfer (Absatz 18) und Zentrale Stelle (Absatz 19) sind vor dem Hintergrund der jeweils diese Begriffe aufgreifenden materiellen Regelungen definiert.

Werkstoffliche Verwertung (Absatz 20) entspricht in der Begriffsbestimmung der Regelung in Nummer 1 Absatz 2 Satz 3 des Anhangs I der Verpackungsverordnung.

zu § 4 (Allgemeine Anforderungen an Verpackungen)

§ 4 übernimmt die grundlegenden Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen aus der EU-Verpackungsrichtlinie und entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 12 der Verpackungsverordnung. Änderungen resultieren aus der zwischenzeitlich auf europäischer Ebene wie in nationaler Umsetzung erfolgten Einführung der 5-stufigen Abfallhierarchie. Mit der

neuen Nummer 4 wird mit Blick auf die neue Abfallhierarchie, die Erfordernisse eines stärkeren Ressourcenschutzes und die Notwendigkeit einer verbesserten Ressourceneffizienz den Aspekten der Wiederverwendung und des Recycling besondere Erwähnung zuteil.

zu § 5 (Stoffbeschränkungen)

§ 5 führt die in § 13 der Verpackungsverordnung enthaltene Umsetzung von Artikel 11 der EU-Verpackungsrichtlinie fort, wonach bestimmte Konzentrationswerte von Schwermetallen in Verpackungen nicht überschritten werden dürfen. Die gegenüber der Formulierung in § 13 Verpackungsverordnung vorgenommene redaktionelle Änderung dient der besseren Verständlichkeit der materiellen Bestimmung. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 greift die entsprechende Vorgabe der EU-Verpackungsrichtlinie auf.

zu § 6 (Kennzeichnung)

§ 6 entspricht der Regelung in § 14 der Verpackungsverordnung und dient der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Festsetzung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien vom 28.1.1997. Sie dient der Identifizierung der verschiedenen Materialien und soll eine Harmonisierung der Verpackungskennzeichnung in der Europäischen Union bewirken. Die Kennzeichnung ist freiwillig. Die Europäische Kommission hat sich eine regelmäßige Überprüfung sowie eine spätere Einführung einer verbindlichen Kennzeichnung vorbehalten.

zu § 7 (Systembeteiligungspflicht)

zu Absatz 1

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verpackungsverordnung und beinhaltet die Grundpflicht eines Herstellers von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verpackungen an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Neu hinzugekommen ist die Pflicht, bei der Systembeteiligung die Registrierungsnummer anzugeben. Dementsprechend muss sich ein Hersteller zunächst gemäß § 9 bei der Zentralen Stelle registrieren, bevor er sich an einem System beteiligen kann.

Nach Satz 2 haben die Systeme den Herstellern eine erfolgte Beteiligung unter Angabe von Materialart und Masse der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Bestätigung, die bereits unter Nummer 3 Absatz 2 des Anhangs I der Verpackungsverordnung grundsätzlich vorgesehen war, soll es den Herstellern ermöglichen, die korrekte Umsetzung ihrer Beteiligungsanmeldung durch die Systeme zu kontrollieren. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass die Systeme als systembeteiligungspflichtig gemeldete Verpackungen eigenständig umdefinieren, zum Beispiel in Transportverpackungen oder gewerbliche Verkaufsverpackungen, ohne dass die Hersteller als nach diesem Gesetz Verpflichtete hiervon etwas erfahren. Zugleich dient die Bestätigung den Herstellern als Systembeteiligungsnachweis, der zum Beispiel im Rahmen der Vollständigkeitserklärung von der Zentralen Stelle jederzeit angefordert werden kann.

Der 2. Halbsatz von Satz 2 stellt klar, dass die Systembeteiligungsbestätigung den Herstellern auch dann erteilt werden muss, wenn diese die Systembeteiligung nicht selbst vornehmen, sondern einen Dritten damit beauftragen, zum Beispiel einen Makler. Das setzt jedoch voraus, dass der beauftragte Dritte gegenüber den Systemen die Hersteller, für die er die Systembeteiligung vornimmt, genau benennt. Denn die Systembeteiligungsbestätigung muss immer auf die nach Satz 1 originär verpflichteten Hersteller ausgestellt werden. Außerdem benötigen die Systeme die Herstellerangaben zur Erstellung der Jahresmeldung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 3 der Verpackungsverordnung, stellt jedoch noch einmal klar, dass sich das Verbot nur auf ein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen bezieht.

zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Satz 2 der Verpackungsverordnung und übernimmt somit die schon bisher geltende Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht für Vertreiber, die mit Ware befüllte Serviceverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, erstmals in Verkehr bringen. Aufgrund des erstmaligen Befüllens der Serviceverpackung wären diese eigentlich als Hersteller einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung anzusehen und somit gemäß Absatz 1 zur Systembeteiligung verpflichtet. Da es sich bei den Betroffenen jedoch in der Regel um kleine Betriebe, vor allem kleine Lebensmittelgeschäfte, Marktstände, Imbisse usw., handelt, die durch eine Systembeteiligung übermäßig belastet werden könnten, erhalten sie ausnahmsweise die Möglichkeit, die Systembeteiligungspflicht auf einen Vorvertreiber oder den Hersteller der Serviceverpackungen zu übertragen. Letzteren wird es dadurch zugleich ermöglicht, bereits vorlizenzierte Serviceverpackungen anzubieten. Als Nachweis für die erfolgte Systembeteiligung kann der ursprünglich Verpflichtete gemäß Satz 2 eine entsprechende Bestätigung von dem Vorvertreiber verlangen.

zu Absatz 3

Absatz 3 begründet einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Systembeteiligungsentgelte für solche systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die aus bestimmten Gründen nicht an den Endverbraucher abgegeben wurden und somit auch nicht bei diesem als Abfall anfallen können. Vergleichbare Erstattungen wurden bereits bisher auf vertraglicher Grundlage von den Systemen vorgenommen, jedoch aus einer Vielzahl von Gründen, die zum Teil unterschiedlich gehandhabt wurden. Teilweise dienten die Erstattungen auch dazu, sich Wettbewerbsvorteile gegenüber den anderen Systemen zu verschaffen. Mit dem neuen Absatz 3 soll die bisherige Praxis bezüglich einiger weniger Erstattungsgründe, die objektiv gerechtfertigt erscheinen, auf eine eindeutige rechtliche Grundlage gestellt werden, verbunden mit entsprechenden Überwachungsmöglichkeiten der Zentralen Stelle.

Nach Satz 1 kommt eine Erstattung des Systembeteiligungsentgelts nur in Betracht, wenn eine systembeteiligungspflichtige Verpackung entweder wegen Beschädigung (zum Beispiel durch einen Unfall oder Brand) oder Unverkäuflichkeit (zum Beispiel durch Verderb) nicht mehr an den Endverbraucher abgegeben wird. Die beiden genannten Erstattungsgründe sind abschließend und jeweils eng auszulegen.

Als weitere Voraussetzung muss der Hersteller die Verpackungen zurückgenommen und einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zugeführt haben. Die Rücknahme und an-

schließende Verwertung sind dabei in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Verwertung ist außerdem im Rahmen der Vollständigkeitserklärung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 nachzuweisen.

Satz 3 ordnet an, dass die auf diese Weise zurückgenommenen und einer Verwertung zugeführten Verpackungen nicht als in Verkehr gebracht gelten und somit auch nicht mehr der Systembeteiligungspflicht nach Absatz 1 unterliegen.

zu Absatz 4

Absatz 4 weist auf die rechtlichen Konsequenzen des Widerrufs einer Systemfeststellung für die bis dahin bei dem betreffenden System bereits erfolgten Beteiligungen hin. Danach gilt eine Systembeteiligung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs der Systemfeststellung als nicht vorgenommen. Hersteller sind insofern verpflichtet, für den Zeitraum ab der Wirksamkeit des Widerrufs eine neue Beteiligung an einem anderen System vorzunehmen.

zu Absatz 5

Absatz 5 greift die bisher in Nummer 3 Absatz 4 Satz 3 des Anhangs I der Verpackungsverordnung vorgesehene Möglichkeit der zuständigen Landesabfallbehörden auf, die Aufnahme bestimmter Verpackungen in ein System im Einzelfall zu untersagen, wenn die Systemverträglichkeit dieser Verpackungen nicht glaubhaft gemacht wird. Nach Satz 1 kommt eine vergleichbare Untersagungsbefugnis wegen Systemunverträglichkeit nun der Zentralen Stelle zu. Voraussetzung für eine Untersagung ist, dass durch die Aufnahme einer Verpackung in ein System zu befürchten ist, dass die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, oder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit, beeinträchtigt wird. Neben dem schon in Nummer 3 Absatz 4 Satz 2 des Anhangs I der Verpackungsverordnung enthaltenen Aspekt des Allgemeinwohls, der sich in erster Linie auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der an der Abfallbewirtschaftung beteiligten Personen bezieht, kommt als weiterer Untersagungsgrund die drohende Beeinträchtigung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung hinzu, die vor allem ökologische und aufbereitungstechnische Aspekte beinhaltet. Danach kann die Aufnahme bestimmter Verpackungen in ein System insbesondere dann untersagt werden, wenn diese Verpackungen den üblichen Sortier- und Verwertungsprozess für Verpackungen ernsthaft stören, zum Beispiel aufgrund mangelnder Sortierbarkeit die erzeugten Wertstoffkonzentrate verunreinigen oder aufgrund besonderer Eigenschaften die Sortier- und Verwertungsanlagen schwer beschädigen können.

Gemäß Satz 2 ist die Untersagung wieder aufzuheben, wenn ein System oder der Hersteller die Systemverträglichkeit der betreffenden Verpackung gegenüber der Zentralen Stelle nachweist.

zu Absatz 6

Absatz 6 verbietet es den Systembetreibern, Vertreibern ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile für den Fall zu versprechen oder zu gewähren, dass die Vertreter Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an ihr System vermitteln. In der Praxis mag es Konstellationen geben, in denen große Handelsunternehmen kleineren Herstellern deutliche Empfehlungen bezüglich deren Systemwahl geben. Ein solches Vorgehen ist nicht per se verboten und wäre beispielsweise zulässig, wenn das Handelsunternehmen dadurch sicherstellen will, dass die von ihm vertriebenen Verpackungen nur bei solchen Systemen angemeldet sind, die als besonders zuverlässig oder ökolo-

gisch fortschrittlich gelten. Sobald jedoch ein Handelsunternehmen dafür von Systembetreibern ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile erhält (zum Beispiel in Form sogenannter „Kick-back“-Zahlungen), ergibt sich daraus eine Unrechtsverknüpfung. Um solche Anreize für ein Handelsunternehmen von vornherein zu vermeiden, ist es den Systemen bereits untersagt, entsprechende Angebote an die Handelsunternehmen heranzutragen. Absatz 6 verbietet den Systembetreibern daher sowohl das Versprechen als auch das Gewähren von Entgelten oder wirtschaftlichen Vorteilen. Ein fortlaufender Verstoß eines Systems gegen dieses Verbot kann zum Widerruf der Systemfeststellung führen.

zu § 8 (Branchenlösung)

§ 8 führt die Möglichkeit der Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht im Wege einer sogenannten Branchenlösung fort, die bereits in § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung vorgesehen war und zuletzt durch die Siebte Novelle der Verpackungsverordnung vom 17.7.2014 neu gefasst wurde. Dabei wird der Begriff „Branchenlösung“ nunmehr explizit in die Bestimmung aufgenommen.

zu Absatz 1

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Branchenlösung nach Satz 1 und 2 entsprechen weitestgehend denjenigen in § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verpackungsverordnung. Dabei wird die Zulässigkeit des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller aus einer Branche, die gleichartige Waren vertreiben, nun ausdrücklich in Satz 3 genannt. Neu hinzugekommen ist im Falle des Zusammenwirkens die Pflicht zur Bestimmung eines Trägers der Branchenlösung, der die dahinter stehenden Hersteller als zentraler Ansprechpartner nach außen vertritt.

Satz 4 schließt Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 Absatz 5 keiner Pfandpflicht unterliegen, von der Beteiligung an einer Branchenlösung aus und übernimmt somit die schon in § 9 Absatz 3 der Verpackungsverordnung enthaltene Ausschlussklausel.

zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Verpackungsverordnung geregelten Anzeigepflichten. Zur Entlastung der Länder erfolgt die Anzeige nun nicht mehr gegenüber den Landesbehörden, sondern gegenüber der Zentralen Stelle, die zukünftig auch für die Überwachung der Branchenlösung zuständig ist. Im Fall des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller hat der Träger der Branchenlösung die Anzeige vorzunehmen.

Gemäß Satz 2 ist der Anzeige neben der schon bisher nach § 6 Absatz 2 Satz 3 der Verpackungsverordnung erforderlichen Sachverständigenbescheinigung einschließlich der Bestätigungen aller belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in die Erfassungsstruktur im Falle des Zusammenwirkens zusätzlich eine Liste aller die Branchenlösung betreibenden Hersteller beizufügen. Außerdem ist das Datum des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarung nach § 24 Absatz 2 Satz 2 anzugeben. Eine Beifügung der Finanzierungsvereinbarung ist hingegen nicht erforderlich, da diese bereits der Zentralen Stelle vorliegt.

Neben dem erstmaligen Beginn der Branchenlösung sind der Zentralen Stelle auch alle strukturellen Änderungen der Branchenlösung mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

Unter strukturellen Änderungen sind dabei solche zu verstehen, die Auswirkungen auf die branchenbezogenen Erfassungsstruktur nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 haben. Darunter fallen insbesondere die Hinzunahme oder Herausnahme von Anfallstellen sowie der Beitritt oder Austritt von Herstellern, sofern deren Verpackungsmengen eine Anpassung der Erfassungsstruktur erfordern.

Gemäß Satz 3 reicht es bei einer Änderungsanzeige aus, wenn sich die beizufügenden Unterlagen nur auf die geänderten Umstände beziehen. Demnach dürfte es zum Beispiel bei der Hinzunahme einer Anfallstelle regelmäßig genügen, wenn eine Sachverständigenbescheinigung über die Einrichtung einer geeigneten Erfassungsstruktur bei der neuen Anfallstelle sowie eine schriftliche Bestätigung der neuen Anfallstelle über deren Einbindung in diese Erfassungsstruktur vorgelegt werden.

zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 6 der Verpackungsverordnung geregelten Nachweispflichten hinsichtlich der Rücknahme und Verwertung und adressiert die Vorlage des Mengestromnachweises nunmehr ebenfalls an die Zentrale Stelle anstatt an die bislang zuständigen Landesbehörden.

zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in Verbindung mit § 18 Absatz 4 die bislang in § 6 Absatz 2 Satz 5 der Verpackungsverordnung enthaltene Möglichkeit, von dem Hersteller oder im Falle des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller von dem Träger der Branchenlösung eine Sicherheitsleistung zu verlangen. In Folge der konzeptionellen Änderung der Zuständigkeiten steht dieses Recht künftig der Zentralen Stelle zu.

zu § 9 (Registrierung)

Mit § 9 wird im Verpackungsbereich erstmalig eine Registrierungspflicht eingeführt, die sich an der bereits bestehenden Registrierungspflicht für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes orientiert. Dadurch soll die Zentrale Stelle eine bessere Überwachungsgrundlage erhalten und durch die Veröffentlichung der wesentlichen Registrierungsdaten im Internet zugleich eine effektive Selbstkontrolle des Marktes ermöglicht werden.

zu Absatz 1

Die Registrierungspflicht richtet sich an alle Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Die Registrierung ist gegenüber der Zentralen Stelle vorzunehmen und hat zu erfolgen, bevor die betreffenden Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Bei der Registrierung sind die in Anlage 6 genannten Angaben zu machen. Die Registrierung gilt grundsätzlich für unbestimmte Zeit. Sofern sich jedoch die Registrierungsdaten ändern oder der Hersteller seine Tätigkeit dauerhaft einstellt, ist dies der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nähere Angaben zum Registrierungsverfahren. Dieses verläuft rein elektronisch über die Internetseite der Zentralen Stelle. Die Zentrale Stelle bestätigt anschließend die Registrierung und teilt dem Hersteller eine Registrierungsnummer mit, die bei nachfolgenden Systembeteiligungen immer eine eindeutige Zuordnung zum Hersteller ermöglicht.

Die Zentrale Stelle kann außerdem nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 hat die Zentrale Stelle die registrierten Hersteller mit den Registrierungsdaten nach Anlage 6 Nummer 1 und 3, das heißt mit ihren Unternehmensdaten und Markennamen, sowie mit der erteilten Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet soll es jedermann ermöglichen, das Online-Register nach bestimmten Herstellern und Marken zu durchsuchen und somit zu überprüfen, ob die Hersteller ihrer grundsätzlichen Systembeteiligungspflicht nachgekommen sind. Da eine Systembeteiligung ohne vorherige Registrierung nicht möglich ist, kann bei fehlendem Eintrag in der Registrierungsdatenbank darauf geschlossen werden, dass auch keine Systembeteiligung vorgenommen wurde. Auf diese Weise sollen insbesondere diejenigen Hersteller, die bislang systembeteiligungspflichtige Verpackungen unter Außerachtlassung jeglicher Produktverantwortung in Verkehr brachten, entdeckt und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Herstellerpflichten angehalten werden.

Diejenigen Hersteller, die ihre Tätigkeit dauerhaft eingestellt haben, bleiben noch drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem ihre Registrierung endete, unter Angabe des Datums der Abmeldung in der Registrierungsdatenbank abrufbar. Danach werden die Daten gemäß Satz 2 im Internet gelöscht.

Die übrigen von den Herstellern im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben, die nicht im Internet veröffentlicht werden, sind von der Zentralen Stelle vertraulich zu behandeln.

zu Absatz 4

Absatz 4 enthält ein gesetzliches Verbot des Inverkehrbringens von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, deren Hersteller sich nicht oder nicht ordnungsgemäß bei der Zentralen Stelle registriert haben. Während sich Satz 1 an die Hersteller selbst richtet, nimmt Satz 2 auch die nachfolgenden Vertreiber in die Pflicht. Letztere haben jederzeit die Möglichkeit, sich über die frei zugängliche Online-Datenbank über die Registrierung der jeweiligen Hersteller zu informieren.

zu § 10 (Datenmeldung)

zu Absatz 1

§ 10 führt eine neue Meldepflicht für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an die Zentrale Stelle ein. Nach Satz 1 haben Hersteller, die im vorangegangenen Kalenderjahr eine der in § 11 Absatz 5 Satz 1 genannten Mengenschwellen erreicht oder überschritten haben, die im Rahmen einer Systembeteiligung an das System übermittelten Angaben unverzüglich auch der Zentralen Stelle mitzuteilen. Die Mitteilung muss dabei mindestens die in Nummer 1 bis 4 genannten Angaben enthalten. Nachträgliche Änderungen dieser Angaben sowie eventuelle Rücknahmen gemäß § 7 Absatz 3, die zu einem nachträglichen Wegfall der Systembeteiligungspflicht führen, sind der Zentralen Stelle gemäß Satz 2 entsprechend zu melden.

Durch diese unverzügliche Parallelmeldung an die Zentrale Stelle erhält diese ein zeitnahes Bild von der aktuellen Beteiligungssituation und kann eventuelle Unterbeteiligungen frühzeitig erkennen und diesen gegebenenfalls entgegensteuern. Das gilt insbesondere im Hinblick auf solche Hersteller, die regelmäßig marktrelevante Verpackungsmengen in Verkehr bringen. Aus diesem Grund und um kleinere Hersteller von diesem zusätzlichen Aufwand zu befreien, wurde die Meldepflicht durch Bezugnahme auf die in § 11 Absatz 5 Satz 1 genannten Schwellenwerte an die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gekoppelt.

zu Absatz 2

Satz 1 gibt der Zentralen Stelle die Möglichkeit, einheitliche elektronische Formulare für die Datenmeldung nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen und nähere Verfahrensanweisungen zu erteilen.

Nach Satz 2 kann die Zentrale Stelle außerdem bestimmte Hersteller, welche die Mengenschwellen nach § 11 Absatz 5 Satz 1 nicht erreichen, jederzeit verpflichten, ebenfalls entsprechende Datenmeldungen abzugeben. Dadurch kann die Zentrale Stelle insbesondere solche Hersteller, bei denen der Verdacht von unzureichenden oder fehlerhaften Systembeteiligungen besteht, die jedoch die erforderlichen Mengenschwellen nicht erreichen, in Bezug auf ihre konkrete Systembeteiligungspraxis besser kontrollieren.

zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Zentrale Stelle den Systemen die Möglichkeit einräumen, die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen elektronisch abzurufen. Dadurch könnten die Systeme beispielsweise ihre internen Beteiligungsdaten noch einmal abgleichen und kontrollieren, bevor sie die Meldungen nach § 20 abgeben.

zu § 11 (Vollständigkeitserklärung)

§ 11 führt das bereits in § 10 der Verpackungsverordnung enthaltene Instrument der Vollständigkeitserklärung fort. Die Vollständigkeitserklärung erhöht die Transparenz hinsichtlich der von bestimmten Herstellern in Verkehr gebrachten Verpackungen. Vorrangiges Ziel der Regelung ist es, Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen dazu anzuhalten, ihrer Systembeteiligungspflicht nach § 7 vollständig und korrekt nachzukommen.

zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 1 der Verpackungsverordnung. Lediglich der Vorlagezeitpunkt für die Vollständigkeitserklärung wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis vom 1. Mai auf den 1. Juni eines jeden Kalenderjahres verschoben.

zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 10 Absatz 3 der Verpackungsverordnung enthaltene Ausnahmenvorschrift für Serviceverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Danach kann ein Vertreiber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, von den Herstellern oder Vorverteilern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass diese die Vollständigkeitserklärung hinterlegen, soweit sie auch die Systembeteili-

gungspflicht für die von ihnen gelieferten Serviceverpackungen gemäß § 7 Absatz 2 wahrnehmen. Dadurch soll ein Auseinanderfallen von Systembeteiligungspflicht und Vollständigkeitserklärungspflicht verhindert werden.

zu Absatz 3

Absatz 3 gibt den Mindestinhalt der Vollständigkeitserklärung vor und entspricht größtenteils dem bisherigen § 10 Absatz 2 der Verpackungsverordnung. Die Nummerierung wurde dabei teilweise geändert. Inhaltlich neu sind lediglich die Nummern 5 und 7, die Angaben zu den gemäß § 7 Absatz 3 wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen fordern.

Die Angaben in der Vollständigkeitserklärung sind nach den in § 16 Absatz 2 genannten Materialien aufzuschlüsseln, wobei sonstige Materialien zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen sind.

zu Absatz 4

Satz 1 und 2 entsprechen weitestgehend § 10 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Verpackungsverordnung. Danach ist auch weiterhin eine elektronische Hinterlegung vorgesehen, wobei die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen ist. Hinterlegungsstelle ist jedoch nunmehr die Zentrale Stelle.

Nach Satz 3 kann die Zentrale Stelle nähere Anweisungen zum elektronischen Hinterlegungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Hinterlegungspflichtigen die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

Nach Satz 4 kann die Zentrale Stelle zusätzlich die Hinterlegung der Systembeteiligungsbestätigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und der Nachweisdokumente nach § 7 Absatz 3 verlangen. Bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vollständigkeitserklärung kann sie außerdem vom Hersteller jederzeit die Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen. Durch diese Nachforderungsbefugnisse erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit, eventuellen Unregelmäßigkeiten, die sich insbesondere auch aus einem Abgleich mit den Systemmeldungen nach § 20 ergeben können, eigenständig nachzugehen und diese gegebenenfalls aufzuklären.

zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bisher in § 10 Absatz 4 der Verpackungsverordnung geregelten Schwellenwerte, bei deren Unterschreiten eine automatische Befreiung von der Pflicht zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung erfolgt.

Neu hinzugekommen ist jedoch die Pflicht in Satz 2, nach welcher Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen auch ein Unterschreiten der Schwellenwerte der Zentralen Stelle anzuzeigen haben. Diese Anzeige muss jedoch keine Angaben nach Absatz 3 enthalten. Allerdings kann die Zentrale Stelle oder eine zuständige Landesbehörde in diesem Fall gemäß Satz 3 jederzeit die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung verlangen.

zu § 12 (Ausnahmen)

§ 12 nimmt bestimmte, an sich systembeteiligungspflichtige Verpackungen von den in den §§ 7 bis 11 geregelten Pflichten aus. Bezüglich der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verpackungen ist daher weder eine Systembeteiligung noch eine Registrierung oder Vollständigkeitserklärung erforderlich.

Die Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach Nummer 1 war auch schon in § 6 Absatz 10 der Verpackungsverordnung geregelt und soll den Anteil von Mehrwegverpackungen fördern.

Die Ausnahme von Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 der Pfandpflicht unterliegen, und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 9 der Verpackungsverordnung. In beiden Fällen sind spezielle Rücknahmepflichten vorgesehen.

In Nummer 3 wird nun ausdrücklich klargestellt, dass auch systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden, von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen sind. In diesem Fall muss sich jedoch zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens aus den äußeren Umständen, zum Beispiel aus der Gestaltung der Verpackung oder den Begleitdokumenten, eindeutig ergeben, dass die betreffenden Verpackungen ausschließlich für den Export bestimmt sind.

zu § 13 (Getrennte Sammlung)

In § 13 wird erstmals eine Pflicht der privaten Endverbraucher zur getrennten Sammlung der bei ihnen als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen normiert. Damit konkretisiert § 13 für den Bereich der Verpackungsabfälle die auf Art. 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) beruhende und in § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in das nationale Recht umgesetzte grundsätzlich Pflicht zur getrennten Sammlung zum Zwecke eines ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings. Dabei wird davon ausgegangen, dass den privaten Endverbrauchern eine getrennte Sammlung der bei ihnen anfallenden Verpackungsabfälle technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Voraussetzung dürfte bereits deshalb gegeben sein, weil die Systeme gemäß § 14 Absatz 1 verpflichtet sind, den privaten Endverbrauchern eine haushaltsnahe und ausreichende Sammelstruktur zur Verfügung zu stellen. Damit ist es den privaten Endverbrauchern zukünftig nicht mehr gestattet, ihre Verpackungsabfälle zusammen mit dem gemischten Siedlungsabfall zu erfassen. Allerdings wird durch § 13 keine Überlassungspflicht an die Systeme begründet, so dass grundsätzlich auch eine getrennte Sammlung auf andere Weise, zum Beispiel über gewerbliche Sammler, zulässig bleibt.

Die Pflicht nach § 13 gilt in gleicher Weise für vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Absatz 12, soweit diese nicht spezielleren Vorgaben zur Getrennthaltung und -sammlung nach der Gewerbeabfallverordnung unterliegen.

zu § 14 (Pflichten der Systeme zur Sammlung und Verwertung)

zu Absatz 1

Satz 1 enthält die grundlegende Pflicht eines Systems zur Bereitstellung einer flächendeckenden Sammelstruktur, die ausreichend bemessen ist, um alle bei den privaten Endverbrauchern im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller anfallenden Verpackungsabfälle regelmäßig und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich zu erfassen. Die Sammlung kann dabei unmittelbar bei den privaten Endverbrauchern erfolgen (sogenanntes Holsystem, zum Beispiel mittels Tonnen oder Säcken) oder in deren Nähe (sogenanntes Bringsystem, zum Beispiel mittels Großsammelbehältern oder Wertstoffhöfen). Zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Sammelsystemen, wie sie bisher überwiegend praktiziert wird.

Satz 2 stellt in diesem Zusammenhang noch einmal klar, dass die Sammelsysteme geeignet sein müssen, alle bei den privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Das gilt insbesondere auch bei den vergleichbaren Anfallstellen, die im Einzelfall eine spezielle, auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Anfallstelle angepasste Sammelstruktur benötigen.

Satz 3 begrenzt den Tätigkeitsbereich der Systeme ausdrücklich auf Abfälle privater Endverbraucher. Systemen ist es daher nicht gestattet, Verpackungsabfälle bei gewerblichen Anfallstellen, die nicht zum Kreis der vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Absatz 12 gehören, mit zu sammeln.

Die Sammelpflicht der Systeme nach Absatz 1 entspricht daher im Wesentlichen der bisherigen Pflicht aus § 6 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 2 Absatz 1 des Anhangs I der Verpackungsverordnung.

zu Absatz 2

Nach Satz 1 haben mehrere Systeme die Möglichkeit, bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Sammelstrukturen zusammenwirken. Satz 1 entspricht insofern dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 3 der Verpackungsverordnung.

Um sicherzustellen, dass ein mögliches Zusammenwirken mehrerer Systeme gemäß Satz 1 nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt, stellt Satz 2 klar, dass die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt bleiben.

zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Systemen die Pflicht zur Verwertung der erfassten restentleerten Verpackungen auf und verweist für die nähere Ausgestaltung auf § 16 Absatz 1 bis 4. Absatz 3 entspricht daher grundsätzlich § 6 Absatz 3 Satz 2 der Verpackungsverordnung, wobei die Verwertungsanforderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich verschärft werden (siehe dazu unter § 16 Absatz 2 bis 4).

zu § 15 (Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung)

In § 15 sind die Rücknahme- und Verwertungspflichten bezüglich all derjenigen Verpackungen zusammengefasst, die nicht unter den Begriff der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen fallen. Es handelt sich dabei um Verpackungen, die entweder typischerweise nicht bei privaten Endverbrau-

chern anfallen oder aus anderen Gründen nicht zur Aufnahme in die von den Systemen bereitgestellten haushaltsnahen Sammelstrukturen geeignet sind. Die Rücknahme- und Verwertungspflicht trifft in diesen Fällen die Hersteller und Vertreiber unmittelbar selbst.

zu Absatz 1

Satz 1 fasst die vergleichbaren Rücknahmepflichten bezüglich mehrerer Verpackungsarten, die bisher an verschiedenen Stellen in der Verpackungsverordnung gesondert geregelt waren, in einer einzigen Vorschrift zusammen.

Nummer 1 bezieht sich auf Transportverpackungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, deren Rücknahme bisher entsprechend in § 4 Absatz 1 der Verpackungsverordnung geregelt war.

Nummer 2 bezieht sich auf Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen und somit grundsätzlich auch nicht der Beteiligungspflicht nach § 7 unterliegen. Da es nach dieser Vorschrift auf den tatsächlichen Anfallort ankommt, fallen darunter auch systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, wenn diese ausnahmsweise bei gewerblichen Endverbrauchern als Abfall anfallen. Bisher ergab sich eine entsprechende Rücknahmepflicht aus § 7 der Verpackungsverordnung.

Nummer 3 bezieht sich auf die Kategorie der Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist.

Nummer 4 bezieht sich auf Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, deren Rücknahme bisher entsprechend in § 8 Absatz 1 der Verpackungsverordnung geregelt war.

Die Rücknahmepflicht beschränkt sich nicht auf die tatsächlich von dem Hersteller oder Vertreiber in Verkehr gebrachten Verpackungen, sondern umfasst auch gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe. Lediglich für Letztvertreiber beschränkt sich die Rücknahmepflicht gemäß Satz 2 auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die sie selbst in ihrem Sortiment führen. Diese Einschränkung zum Schutz der Letztvertreiber vor übermäßiger Inanspruchnahme, die gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Verpackungsverordnung bisher nur in Bezug auf gewerbliche Verkaufsverpackungen galt, wird damit auf alle in Satz 1 genannten Verpackungsarten ausgedehnt. Vorvertreiber, die in der Regel über deutlich größere Lager- und Transportkapazitäten als die Letztvertreiber verfügen, können sich hingegen nicht auf diese Schutznorm berufen. Grenzen der Rücknahmepflicht können sich hier allenfalls aus allgemeinen Billigkeitserwägungen ergeben.

Satz 3 stellt zur praktischen Erleichterung der Rücknahme klar, dass es ausreicht, wenn die Rücknahme bei wiederkehrenden Belieferungen erst bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgt. Satz 3 entspricht insofern dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verpackungsverordnung, der jedoch nur in Bezug auf Transportverpackungen galt.

Satz 4 eröffnet den Vertreibern die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung zu treffen. Solche Vereinbarungen waren auch schon bisher gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 und § 8 Absatz 1 Satz 3 der Verpackungsverordnung möglich und in der Praxis üblich. Sie können grundsätzlich auch mit privaten Endverbrauchern getroffen werden, allerdings nicht mit den privaten Haushaltungen. Diese Ausnahme soll die privaten Haushaltungen im Sinne des Verbraucherschutzes vor nachteilhaften Abweichungen gegenüber dem gesetzlichen Standard schützen, vor denen sie sich entweder nicht wehren können (weil sie zum Beispiel von allen Anbietern

vorgegeben werden) oder die sie nur schwer erkennen können (weil sie zum Beispiel nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind). Eine entsprechende Einschränkung befand sich bereits in § 8 Absatz 1 Satz 3 der Verpackungsverordnung.

Satz 5 begründet die Pflicht zur Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen und verweist bezüglich der Einzelheiten auf die Anforderungen des § 16 Absatz 5 (siehe dort). Gemäß Satz 6 kann abweichend von den Anforderungen des § 16 Absatz 5 die Verwertungspflicht auch durch eine Wiederverwendung oder durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Damit entspricht die Verwertungspflicht im Wesentlichen den bisher in der Verpackungsverordnung geregelten Vorgaben für die Verwertung. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Verwertungsanforderungen und einer möglichst engen Umsetzung der Abfallhierarchie wurden jedoch einige Sonderregelungen gestrichen. So ist insbesondere die in § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verpackungsverordnung angeordnete Gleichwertigkeit der energetischen und stofflichen Verwertung bei Transportverpackungen, die unmittelbar aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, aufgehoben worden. Eine Abweichung von der Abfallhierarchie ist daher zukünftig vor allem anhand der in § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegten Kriterien zu begründen.

Außerdem wird bei der Verwertung von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter auf die besonderen Dokumentationspflichten nach § 8 Absatz 3 der Verpackungsverordnung verzichtet. Das entbindet jedoch die Verpflichteten nicht von der allgemeinen Anforderung, die ordnungsmäße Verwertung in nachprüfbarer Form zu dokumentieren.

zu Absatz 2

Satz 1 soll die Erfüllung der Rücknahmepflicht bezüglich der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Verpackungsarten auch dann gewährleisten, falls eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe, zum Beispiel aufgrund der baulichen Situation, nicht möglich ist. In diesem Fall darf die Rücknahme auch in einer zentralen Annahmestelle erfolgen, wenn diese in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt und zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten des Vertreibers zugänglich ist.

Satz 2 übernimmt die bereits in § 8 Absatz 1 Satz 2 der Verpackungsverordnung vorgesehene Hinweispflicht der Letztvertreiber von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter auf die jeweilige Rückgabemöglichkeit und erweitert diese auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten systemunverträglichen Verpackungen.

zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 8 der Verpackungsverordnung und enthält eine Reserveregulierung für den Fall, dass keine Systeme existieren. In diesem Fall würden für die Hersteller und diesen nachfolgenden Vertreiber von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen die Rücknahme- und Verwertungspflichten nach Absatz 1 in Verbindung mit der Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend gelten, jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Verwertung die strengeren Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 einzuhalten sind. Außerdem wäre in diesem Fall von jedem Hersteller und Vertreiber ein Mengenstromnachweis nach § 17 zu erstellen und der Zentralen Stelle vorzulegen.

Satz 2 enthält eine Erleichterung für kleinere Letztvertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern. Deren Rücknahmepflicht würde sich auf Verpackungen der Marken beschränken, die sie selbst in ihrem Sortiment führen. Im Versandhandel gelten aufgrund der besonderen örtlichen Umstände als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen; zu letzteren zählen insbesondere die Regal- und Kommissionierflächen.

zu § 16 (Anforderungen an die Verwertung)

zu Absatz 1

§ 16 Absatz 1 regelt zunächst die grundsätzliche Pflicht der Systeme, die erfassten restentleerten Verpackungen entsprechend der abfallwirtschaftlichen Hierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen und Abfälle, die nicht einer Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt werden, dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.

zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Verwertung der bei den Systemen beteiligten Verpackungen konkretisiert. Die Verwertungsquoten wurden dabei gegenüber den bisherigen, in Nummer 1 Absatz 2 des Anhangs I der Verpackungsverordnung enthaltenen Anforderungen deutlich erhöht. Grundlage sind die Erfahrungen aus der Umsetzung der Verpackungsverordnung, Erkenntnisse aus Studien zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung und Schlussfolgerungen des Umweltbundesamtes hieraus. Bezugsgröße für die Quotenanforderungen in Absatz 2 ist weiterhin die bei den Systemen beteiligte Masse an Verpackungen. In Nummer 5 wird für Getränkekartonverpackungen nun erstmals eine eigene Recycling-Quote festgelegt. Bei Kunststoffverpackungen trägt die deutlich erhöhte Quote für eine werkstoffliche Verwertung der Erkenntnis Rechnung, dass eine werkstoffliche Verwertung sowohl unter dem Aspekt der Ressourcenschonung als auch der Energieeffizienz einer energetischen Verwertung vorzuziehen ist und dass der Stand der Technik eine deutlich effizientere Sortierung als im Jahr der Festlegung der bisher in der Verpackungsverordnung geforderten Quote ermöglicht.

Bei den Verbundverpackungen ist – wie auch bisher in der Verpackungsverordnung vorgesehen – grundsätzlich sicherzustellen, dass die Hauptmaterialkomponente recycelt wird. Allerdings soll auch das Recycling in einer anderen Materialkomponente weiterhin ermöglicht werden, wenn dies ökologisch und ökonomisch den sinnvolleren Verwertungsweg darstellt.

zu Absatz 3

Mit der in Absatz 3 vorgesehenen Erhöhung der in Absatz 2 festgelegten Verwertungsquoten um jeweils 5 Prozentpunkte drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Recycling-Quoten dynamisiert. Ziel ist es, den von den anspruchsvollen Anforderungen ausgehenden Innovationsdruck nochmals zu erhöhen.

zu Absatz 4

Zusätzlich zu den in Absatz 2 vorgesehenen materialspezifischen, jeweils auf die bei den Systemen beteiligte Verpackungsmasse bezogenen Verwertungsquoten werden die Systeme in Absatz 4 verpflichtet, im Jahresmittel mindestens 50 Masseprozent der im Rahmen der Sammlung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 insgesamt erfassten Abfälle einer werkstofflichen Verwertung zuzuführen. Satz 2 erhöht diese Anforderung ab dem 1.1.2020 nochmals um 5 Prozentpunkte.

Mit dieser auf die tatsächliche Sammelmenge bezogenen Quotenanforderung soll sichergestellt werden, dass unabhängig vom jeweiligen Verhältnis der Sammelmenge zu der bei den Systemen beteiligten Verpackungsmenge ein hoher Anteil der tatsächlich von den Systemen erfassten Abfälle einer werkstofflichen Verwertung zugeführt wird. Sie ist daher kumulativ zur materialspezifischen Quote nach Absatz 2 zu erfüllen, also insbesondere auch dann, wenn die materialspezifische Quote nach Absatz 2 übererfüllt wird.

zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Verwertungspflicht für die nach § 15 Absatz 1 zurückgenommenen Verpackungen konkretisiert, die nicht in der Entsorgungsverantwortung der Systeme liegen. Die nach § 15 Absatz 1 zurückgenommenen Verpackungen sind vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. In Folge der Anknüpfung an die Worte „nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ist die Verwertungspflicht an die allgemeinen Vorgaben der Abfallhierarchie aus der Abfallrahmenrichtlinie gebunden.

zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 4 der Verpackungsverordnung, welche die Bedingungen festlegt, unter denen Verpackungsabfälle, die zur Verwertung in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder verbracht werden, zur Erfüllung der Verwertungspflichten nach den Absätzen 1 bis 5 berücksichtigt werden dürfen.

zu § 17 (Nachweispflichten)

In § 17 werden die Anforderungen an die kalenderjährlich vorzulegenden Mengenstromnachweise der Systeme festgelegt. Dabei werden im Wesentlichen die materiellen Anforderungen aus Nummer 2 Absatz 2 des Anhangs I der Verpackungsverordnung übernommen.

zu Absatz 1

Wie bereits bisher haben die Systeme kalenderjährlich Mengenstromnachweise vorzulegen, welche die bei dem jeweiligen System beteiligten Verpackungsmengen sowie die Verwertung der nach § 14 Absatz 1 Satz 1 erfassten Mengen in nachprüfbarer Form dokumentieren. Die bereits in der Verpackungsverordnung vorgesehenen Pflichten zur Aufschlüsselung nach Art der Verwertung, nach Materialart und nach Bundesländern wie auch die Anforderungen an die erforderlichen Bescheinigungen bleiben erhalten.

zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Prüfung des Mengenstromnachweises und insbesondere der Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 1 durch einen registrierten Sachverständigen vor. Wer registrierter Sachverständiger im Sinne dieses Gesetzes ist, wird in § 3 Absatz 16 festgelegt.

zu Absatz 3

Während nach der Verpackungsverordnung die Hinterlegung des Mengenstromnachweises bei der nach § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes benannten Stelle zu erfolgen hatte und von dieser der zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen war, ist nunmehr die Pflicht vorgesehen, den Mengenstromnachweis bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres der Zentralen Stelle vorzulegen und auf Verlangen die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen. Ziel dieser Neuregelung ist eine Steigerung der Effektivität und der Effizienz des Vollzugs.

zu § 18 (Feststellung)

zu Absatz 1

Bei der Feststellung nach § 18 handelt es sich um eine behördliche Genehmigung, die ein Systembetreiber benötigt, um als System im Sinne dieses Gesetzes tätig werden zu dürfen. Ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt war auch bereits in § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung enthalten. Zuständig für die Erteilung der Feststellung bleiben die Länder.

Satz 1 legt die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen die Feststellung zu erteilen ist:

Nummer 1 enthält als wesentliche Voraussetzung – wie auch schon der frühere § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung – die Flächendeckung eines Systems. Diese ist gegeben, wenn der Antragsteller in dem betreffenden Bundesland die notwendigen Sammel- und Verwertungskapazitäten eingerichtet hat, um seine Verpflichtungen nach § 14 in allen Gebietskörperschaften erfüllen zu können.

Nach Nummer 2 muss der Antragsteller mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in dem betreffenden Bundesland Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 Absatz 1 abgeschlossen oder sich solchen Vereinbarungen unterworfen haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein System erst tätig wird, wenn durch die Abstimmung sichergestellt ist, dass es sich reibungslos in die bestehenden Entsorgungsstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einfügt. Diese Voraussetzung war auch schon in § 6 Absatz 4 Satz 2 der Verpackungsverordnung vorgesehen.

Neu hinzugekommen ist die Nummer 3. Danach muss der Antragsteller eine Finanzierungsvereinbarung nach § 24 Absatz 2 Satz 2 mit der Zentralen Stelle abgeschlossen haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich jedes System angemessen an der Finanzierung der Zentralen Stelle beteiligt.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 4 der Verpackungsverordnung.

Satz 3 stellt klar, dass es sich bei der Systemfeststellung um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt, ein System also ohne vorherige Feststellung nicht betrieben werden darf.

zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 2 der Verpackungsverordnung. Durch die Einfügung des Wortes „auch“ soll klargestellt werden, dass die Feststellung nicht nur nachträglich, sondern auch bereits zum Zeitpunkt ihres Erlasses mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

zu Absatz 3

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 6 Satz 1 der Verpackungsverordnung, erweitert jedoch die Widerrufsmöglichkeit der Feststellungsbehörde auf alle Verstöße der Systeme gegen eine Verpflichtung nach diesem Gesetz. In § 6 Absatz 6 Satz 1 der Verpackungsverordnung war die Widerrufsmöglichkeit hingegen noch auf eine Verletzung der „Kernpflichten“ der Systeme beschränkt, die nun überwiegend in § 14 geregelt sind. Da der Feststellungsbehörde ein Ermessen bezüglich des Widerrufs zusteht, muss sie nach Art und Schwere des Verstoßes im Einzelfall entscheiden, ob ein Widerruf der Feststellung mit dem daraus folgenden Betriebsverbot ein verhältnismäßiges Mittel darstellt oder nicht. Vor allem bei schwerwiegenden Verstößen der Systeme gegen eine Pflicht nach § 14 oder beim Wegfall einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Feststellungsvoraussetzungen dürfte jedoch ein Widerruf grundsätzlich zulässig sein.

Satz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 6 Absatz 6 Satz 4 der Verpackungsverordnung, jedoch mit dem Unterschied, dass die Feststellungsbehörde nun kein Entscheidungsermessen mehr hat, sondern im Falle der Einstellung des Systembetriebs die Feststellung widerrufen muss.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 6 Satz 2 der Verpackungsverordnung.

zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 3 der Verpackungsverordnung. Die Rückgriffsmöglichkeit auf die Sicherheitsleistung der Systeme ist jedoch gegenüber der früheren Fassung deutlich erweitert worden. So kann nun nicht mehr nur ein Verstoß eines Systems gegen Pflichten nach diesem Gesetz, sondern auch ein Verstoß gegen Pflichten aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder gegen Pflichten aus einseitigen Vorgaben nach § 22 Absatz 2 einen Rückgriff auf die Sicherheitsleistung ermöglichen.

Voraussetzung für einen Rückgriff auf die Sicherheitsleistung ist darüber hinaus nur noch, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den zuständigen Behörden durch den Pflichtverstoß zusätzliche Kosten entstanden sind. Die bisherige Einschränkung, wonach nur die Kosten einer Ersatzvornahme erstattet werden konnten, wird damit aufgehoben. Nun kann die betroffene Behörde auch andere, kausal auf dem Pflichtverstoß beruhende Zusatzkosten wie beispielsweise zusätzliche Ermittlungs- und Verwaltungskosten oder Kosten für andere Vollstreckungsmaßnahmen über die Sicherheitsleistung ersetzt verlangen.

zu § 19 (Gemeinsame Stelle)

zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Pflicht der Systeme zur Beteiligung an einer Gemeinsamen Stelle und entspricht somit dem bisherigen § 6 Absatz 7 Satz 1 der Verpackungsverordnung. Die Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle der Systeme ist – trotz der Errichtung einer Zentralen Stelle – weiterhin erforderlich, da

die Gemeinsame Stelle notwendige Aufgaben der Koordinierung und Abrechnung der Systeme untereinander zu übernehmen hat, welche nicht zum überwiegend hoheitlichen Aufgabenbereich der Zentralen Stelle passen würden.

Anders als noch in § 6 Absatz 7 Satz 3 der Verpackungsverordnung vorgesehen, führt ein Verstoß gegen die Beteiligungspflicht nun nicht mehr automatisch zum Erlöschen der Systemfeststellung. Allerdings dürfte eine fortdauernde Weigerung eines Systems zur Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle einen Widerrufsgrund darstellen.

zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Aufgabenbereich der Gemeinsamen Stelle fest:

Nach Nummer 1 muss die Gemeinsame Stelle die Entsorgungskosten auf die einzelnen Systeme aufteilen (sogenanntes Clearing). Der Verteilungsschlüssel hat dabei auf den jeweiligen Marktanteilen der Systeme zu beruhen. Anders als bisher berechnen die Systeme die Marktanteile nun nicht mehr selbst. Für das abschließende Clearing hat die Gemeinsame Stelle vielmehr auf die von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 und 17 berechneten Marktanteile zurückzugreifen. Weitere Einzelheiten des Clearingprozesses können die Systeme untereinander vereinbaren.

Nach Nummer 2 muss die Gemeinsame Stelle die gemäß § 22 Absatz 9 mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgestimmten Nebenentgelte auf die einzelnen Systeme aufteilen. Grundlage sind auch hier die von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 und 17 berechneten Marktanteile.

Nummer 3 entspricht grundsätzlich § 6 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 der Verpackungsverordnung und umfasst insbesondere die Bestimmung der Ausschreibungsführer für jedes Sammelgebiet. Bei der Koordinierung sind außerdem die besonderen Vorgaben für das Ausschreibungsverfahren nach § 23 zu beachten.

Nach Nummer 4 kann die Gemeinsame Stelle Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren gemäß § 23 Absatz 8 festlegen.

Nach Nummer 5 muss die Gemeinsame Stelle die Systemprüfer gemäß § 20 Absatz 4 benennen.

Darüber hinaus können die Systeme vereinbaren, weitere Aufgaben der Systemkoordination im organisatorischen Rahmen der Gemeinsamen Stelle wahrzunehmen.

zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 6 Absatz 7 Satz 4 und 5 der Verpackungsverordnung.

zu § 20 (Meldepflichten)

zu Absatz 1

Die Meldepflichten nach Absatz 1 sind eine Fortschreibung der bereits in Nummer 3 Absatz 3 des Anhangs I zur Verpackungsverordnung enthaltenen jährlichen Meldepflicht der Systeme an die zuständigen Landesbehörden. Zusätzlich zu der bisherigen Jahresmeldung werden jedoch nun auch

quartalsweise Zwischenmeldungen von den Systemen verlangt. Die Meldungen erfolgen außerdem nicht mehr gegenüber den zuständigen Landesbehörden, sondern gegenüber der Zentralen Stelle. Dadurch erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit, die Mengenmeldungen der Systeme mit den entsprechenden Mengenmeldungen der Hersteller nach den §§ 10 f. abzugleichen und eventuelle Differenzen zu erkennen und aufzuklären.

Neben den an einem System beteiligten Verpackungsmengen sind außerdem Angaben zu den gemäß § 7 Absatz 3 wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nachträglich abgemeldeten Verpackungen zu machen, damit die Zentrale Stelle mögliche Fehlentwicklungen in diesem Bereich frühzeitig erkennen und untersuchen kann.

Bei der Zwischenmeldung nach Nummer 1 handelt es sich um eine Prognosemeldung für das jeweils aktuelle Quartal. Sie ist spätestens am 15. Kalendertag des ersten Quartalsmonats abzugeben und muss Angaben zu den bis dahin für das betreffende Quartal bereits vorgenommenen Beteiligungen und zu gegebenenfalls noch zu erwartenden Beteiligungen enthalten. Die Zwischenmeldung dient der Zentralen Stelle unter anderem zur Berechnung der Marktanteile gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 und wird anschließend von den Systemen zur Aufteilung ihrer laufenden Entsorgungskosten verwendet.

Bei der Jahresmeldung nach Nummer 2 handelt es sich um eine Abschlussmeldung. Sie ist spätestens am 15. Mai des Folgejahres abzugeben und muss Angaben zu allen in dem betreffenden Jahr bei dem System tatsächlich vorgenommenen Beteiligungen enthalten. Die Verpackungsmengen sind dabei den einzelnen beteiligten Herstellern unter Angabe ihrer Registrierungsnummer zuzuordnen. Die Jahresmeldung dient der Zentralen Stelle unter anderem zur Berechnung der Marktanteile gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 und ist damit zum Beispiel maßgeblich für das abschließende Mengenclearing der Systeme. Sie ermöglicht es der Zentralen Stelle aber außerdem, einen Abgleich mit den Vollständigkeitserklärungen der Hersteller nach § 11 vorzunehmen und dadurch eventuelle Abweichungen zu erkennen und aufzuklären.

zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 sind die Zwischen- und Jahresmeldungen vor ihrer Abgabe an die Zentrale Stelle von einem Systemprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Dadurch soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen sichergestellt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Meldungen als Grundlage für die Berechnung der Marktanteile und die daraus folgende Kostenaufteilung unter den Systemen ist eine solche Testierung bereits heute übliche Praxis.

Gemäß Satz 2 erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit, Einzelheiten zur technischen Übermittlung der Meldungen festzulegen. Danach kann sie die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie eine bestimmte Verschlüsselung vorschreiben.

Gemäß Satz 3 erhält die Zentrale Stelle zusätzliche Ermittlungsbefugnisse für den Fall, dass sich bei der Prüfung der Meldungen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben. Dann ist die Zentrale Stelle befugt, von den betroffenen Systemen die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen zu verlangen. Soweit möglich, soll sie dabei die benötigten Dokumente genau benennen.

Nach Satz 4 kann die Zentrale Stelle bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Meldungen außerdem vorübergehend, das heißt nur so lange wie zur Aufklärung zwingend erforderlich, einen abweichenden Meldezeitraum bezüglich der Zwischenmeldungen festlegen. So kann die Zentrale Stelle insbesondere den Meldezeitraum verkürzen, um die zukünftige Mengenentwicklung bei dem betroffenen System genauer beobachten zu können.

Sofern ein System keine Zwischen- oder Jahresmeldung übermittelt oder die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung nicht zur Überzeugung der Zentralen Stelle ausräumt werden können, ist die Zentrale Stelle nach Satz 5 befugt, die Menge der beteiligten Verpackungen des betroffenen Systems auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu schätzen. Diese Schätzungsbefugnis ist erforderlich, damit die Zentrale Stelle trotz der fehlenden oder unrichtigen Mengenangaben eine realitätsnahe Marktanteilsberechnung durchführen kann. Sobald konkrete und geprüfte Mengenangaben des betreffenden Systems vorliegen, hat die Zentrale Stelle die geschätzte Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 gegebenenfalls zu berichtigen.

zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Systeme verpflichtet, den an ihnen beteiligten Herstellern den Inhalt der Jahresmeldung im Hinblick auf die dem jeweiligen Hersteller zuzuordnenden systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mitzuteilen. Dadurch erhält jeder beteiligte Hersteller zu Prüfungszwecken eine zusammenfassende Dokumentation seiner Systembeteiligung im Vorjahr.

zu Absatz 4

Die Prüfung der Meldungen nach Absatz 1 hat durch sogenannte Systemprüfer im Sinne von § 3 Absatz 18 zu erfolgen. Um sicherzustellen, dass es sich bei den Systemprüfern um neutrale und zuverlässige Wirtschaftsprüfer handelt, die von allen Systemen anerkannt werden, haben die Systeme gemäß Satz 1 im Voraus einen Pool von vier Systemprüfern zu benennen, von denen sie anschließend jeweils einen mit der Prüfung ihrer Meldungen gemäß Absatz 2 Satz 1 beauftragen können. Damit übernimmt das Gesetz an dieser Stelle eine Praxis, die sich nach jahrelangem Streit zwischen den Systemen über die Anerkennung von Systemprüfern herausgebildet und seitdem grundsätzlich bewährt hat.

Ergänzend dazu ist in Satz 2 die Pflicht der Zentralen Stelle zur ersatzweisen Benennung eines Systemprüfers für den Fall geregelt, dass sich die Systeme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Benennungszeitraums eines Systemprüfers auf eine Verlängerung der Benennung oder auf die Benennung eines Nachfolgers einigen können.

zu § 21 (Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte)

zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht der Systeme, bei der Gestaltung der Beteiligungsentgelte Anreize zur Verwendung von Materialien zu geben, die zu einem möglichst hohen Anteil recycelt werden können und Fehlanreize zur Verwendung von Materialkombinationen zu vermeiden, die in der Sortierung und Verwertung stören bzw. unvorteilhaft sind. Beispiele für solche in der Sortierung unvorteilhafte

Verpackungen sind Kunststoffverpackungen, die in den Sortieranlagen nach Stand der Technik nicht nach Materialart erkannt werden können, Verpackungen aus mehreren Komponenten, die in der Sortierung einem bestimmten Materialstrom zugeordnet werden, so dass wesentliche Bestandteile aus anderen Materialien dem Recycling verloren gehen, oder Kunststoffverbunde, die gemeinsam aussortiert, aber nicht gemeinsam recycelt werden können.

Ein wesentliches Ziel von Regelungen der Produktverantwortung ist es, Herstellern Anreize zu geben, bereits bei der Gestaltung und Herstellung von Produkten die Umweltwirkungen der Produkte über deren gesamten Lebensweg und insbesondere die spätere Verwertung zu berücksichtigen. Die Verpackungsverordnung hat dazu geführt, dass durch die Beteiligungsentgelte der Systeme Hersteller den Verpackungsverbrauch je Produkt stärker in ihre betriebswirtschaftliche Kalkulation einbezogen haben. Dies hat dazu beigetragen, den Verpackungsverbrauch von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu entkoppeln.

Die Beteiligungsentgelte der Systeme berücksichtigen derzeit vor allem Materialart und Menge. Ziel der Regelung in Absatz 1 ist es, darüber hinaus spezifische Anreize zu Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit und des tatsächlichen Recyclings zu schaffen. Dabei wird auf rechtliche Vorgaben in Gestalt konkreter Zu- oder Abschläge bei den Beteiligungsentgelten verzichtet, da diese zum einen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht allgemein verbindlich quantifiziert werden können und zum anderen hierzu zunächst Kriterien entwickelt werden müssen, die auf der vertraglichen Ebene der Systeme mit den Herstellern angesiedelt werden sollten, um weiterhin ausreichende wettbewerbliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

zu Absatz 2

Bei der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung wird der Wettbewerb ganz ausdrücklich genutzt. Die Systeme müssen danach jährlich über die konkrete Berücksichtigung der spezifischen Aufwendungen, welche unterschiedliche Verpackungen in der Sammlung, Sortierung und Verwertung verursachen, bei der Berechnung ihrer Beteiligungsentgelte berichten. Die vorgesehene jährliche Veröffentlichung der Berichte durch die Zentrale Stelle sorgt für zusätzliche Innovationsanreize. Die Produktverantwortlichen (Industrie und Handel) können diese Berichte bei der Entscheidung über die Systembeteiligung nutzen und gegenüber ihren Kunden mit der Berücksichtigung ökologischer Kriterien werben. Verstöße gegen die Pflicht zur Vorlage der Berichte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 34 mit einem Bußgeld geahndet werden kann, und sie können letzten Endes zum Widerruf der Systemfeststellung nach § 18 Absatz 3 führen.

zu Absatz 3

Um den Systemen einen einheitlichen Rahmen für die Bemessung der Recyclingfähigkeit vorzugeben, ist gemäß Absatz 3 die jährliche Veröffentlichung von Mindeststandards durch die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt vorgesehen. Diese Mindeststandards werden die jeweils aus den Berichten der Systeme nach Absatz 2 gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen.

zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Bundesregierung aufgefordert, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses neuen Instruments auf der Grundlage der Berichte und der veröffentlichten Mindeststandards über weitergehende Anforderungen an die Bemessung der Beteiligungsentgelte zu entscheiden. Da-

bei wird insbesondere auch zu prüfen sein, ob und inwieweit konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung von Beteiligungsentgelten, die sich stärker an der Recyclingfähigkeit und dem tatsächlichen Recycling der beteiligten Produkte orientieren (zum Beispiel Bonus-/Malus-Konzepte, Fondslösungen als monetärer Anreiz für Hersteller) gesetzlich zu regeln sind.

zu § 22 (Abstimmung)

zu Absatz 1

§ 22 regelt die Abstimmung zwischen dem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen, die in dem betreffenden Entsorgungsgebiet eingerichtet werden sollen oder bereits eingerichtet sind. Eine Abstimmung ist erforderlich, damit die von den Systemen nach § 14 durchzuführende haushaltsnahe Sammlung der restentleerten Verpackungen, die als parallele Sammlung neben den bereits bestehenden Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger errichtet wird, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund darf ein System gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erst festgestellt werden, wenn eine Abstimmungsvereinbarung mit allen betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorliegt.

Die Abstimmung hat im Wege eines schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen zu erfolgen. Die Parteien stehen sich dabei im Sinne des Kooperationsprinzips, das dem Verpackungsgesetz zugrunde liegt, grundsätzlich auf gleichgeordneter Ebene gegenüber. Die Abstimmung setzt demnach eine Einigung zwischen den Parteien voraus. Durchbrochen wird das Kooperationsprinzip lediglich durch die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach Absatz 2, einseitige Vorgaben zu machen, die den verbindlichen Rahmen für die Abstimmungsvereinbarung vorgeben. Die Abstimmungsvereinbarung darf außerdem weder der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb noch sonstigen Zielen dieses Gesetzes, insbesondere einer effektiven Wertstoffsammlung sowie einer hochwertigen Verwertung der erfassten Abfälle, entgegenstehen.

Darüber hinaus ist die Sammlung der Systeme gegebenenfalls mit weiteren Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Einklang zu bringen, sofern diese zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zählen und einen hinreichend konkreten Bezug zur Tätigkeit der Systeme aufweisen; hierzu zählen insbesondere städtebauliche und planerische sowie ökologische Belange. Diese Belange gehen im Zweifel den Interessen der Systeme vor, weshalb ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von den Systemen verlangen kann, dass diese Belange im Rahmen der Abstimmung besonders berücksichtigt werden.

zu Absatz 2

In Absatz 2 werden den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern – als eng begrenzte Ausnahme zum grundsätzlich geltenden Kooperationsprinzip – einseitige hoheitliche Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt, mit denen sie Einfluss auf die tatsächliche Ausgestaltung der Sammlung der Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (sogenannte Leichtverpackungen) nehmen können, ohne auf eine Zustimmung der Systeme angewiesen zu sein. Dadurch kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherstellen, dass sich die haushaltsnahe Leichtverpackungssammlung optimal in die beste-

henden kommunalen Sammelstrukturen und das allgemeine Entsorgungskonzept der Kommune einfügt und zugleich ökologische Aspekte ausreichend Berücksichtigung finden.

Die Möglichkeit, einseitige Vorgaben für die Ausgestaltung der Leichtverpackungssammlung zu machen, beschränkt sich jedoch auf den Bereich der privaten Haushaltungen. Denn in diesem Bereich besteht eine besondere Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge. Dies spiegelt sich auch in der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wider, die sich ebenfalls grundsätzlich auf Abfälle aus privaten Haushaltungen beschränkt. Die Sammlung der Systeme umfasst darüber hinaus aber auch vergleichbare Anfallstellen, die überwiegend dem gewerblichen Bereich zuzuordnen sind. In diesem Bereich sind die Abfallbesitzer gemäß der Gewerbeabfallverordnung in der Regel selbst zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung verpflichtet. Die Systeme sollen daher bei den vergleichbaren Anfallstellen grundsätzlich eigene und individuell angepasste Sammelösungen anbieten können. Einseitige Vorgaben sind daher in diesem Bereich ausgeschlossen. Das verbietet den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systemen allerdings nicht, bezüglich der vergleichbaren Anfallstellen entsprechende Vereinbarungen im Rahmen der Abstimmung zu treffen.

Die einseitigen Vorgaben sind als Rahmenbedingungen für die Abstimmungsvereinbarung zu sehen und somit bei den Vertragsverhandlungen inhaltlich zu beachten. Eine spezielle Handlungsform ist für die einseitigen Vorgaben jedoch nicht vorgesehen. So können sie beispielsweise als formlose Erklärung den Systemen vor Aufnahme der Abstimmungsverhandlung übermittelt und anschließend in geeigneter Weise rechtsverbindlich in die Abstimmungsvereinbarung übernommen werden. Zulässig ist aber auch, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die einseitigen Vorgaben bereits vorab in einem verbindlichen Rechtsakt mit Außenwirkung, zum Beispiel in einer kommunalen Satzung oder in einem Verwaltungsakt, festsetzt. In diesem Fall wäre eine – dann lediglich wiederholende – Übernahme in die Abstimmungsvereinbarung nicht mehr erforderlich. Allerdings können die einseitigen Vorgaben keinesfalls den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung nach Absatz 1 ersetzen. Denn zum einen dürften die nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 zugelassenen Vorgabenpunkte für eine vollständige Abstimmung inhaltlich nicht ausreichen. Zum anderen dürfen die Systeme ohne Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung überhaupt nicht festgestellt werden, so dass bereits aus diesem Grund das Vorliegen einer wirksamen Abstimmungsvereinbarung unerlässlich ist.

In Absatz 2 Satz 1 wird einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit eingeräumt, den in seinem Gebiet einzurichtenden oder bereits eingerichteten Systemen vorzugeben, wie die Sammlung der Leichtverpackungen hinsichtlich der folgenden Punkte auszugestalten ist:

1. Art des Sammelsystems: Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann den Systemen vorschreiben, dass die Leichtverpackungssammlung in einem bestimmten Holsystem, zum Beispiel mittels „Tonnen“ oder „Säcken“, in einem bestimmten Bringsystem, zum Beispiel mittels Großsammelbehältern oder über Wertstoffhöfe, oder in einer Kombination aus diesen beiden Sammelsystemen durchzuführen ist.
2. Art und Größe der Sammelbehälter: Für den Fall, dass die Sammlung mittels Sammelbehältern erfolgen soll, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die konkrete Art und Größe der Sammelbehälter vorschreiben. Dazu zählen neben dem Fassungsvermögen insbesondere auch die Materialbeschaffenheit und äußere Gestaltung der Sammelbehälter. Die Vorgabe ist jedoch auf Standard-Sammelbehälter zu beschränken, das heißt auf solche Be-

hälter, die einer technischen Norm entsprechen, bereits in mehreren Gebieten verwendet werden und deren Leerung mit üblichen Abfallsammelfahrzeugen möglich ist.

3. Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerungen: Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann den Systemen vorschreiben, in welchen Zeitabständen (zum Beispiel wöchentlich, zweiwöchentlich, monatlich etc.) und an welchen Wochentagen die Leerung der Sammelbehälter erfolgen soll.

Die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 3 können außerdem gebietsscharf erteilt werden, so dass es einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglich ist, je nach Art der baulichen Nutzung unterschiedlich Vorgaben für bestimmte Gebiete festzulegen.

Da die einseitigen Vorgaben in die unternehmerische Freiheit und Eigentumsrechte der Systeme und der von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen eingreifen und überdies mit erheblich höheren Kosten verbunden sein können, müssen sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Zum einen dürfen sie sich inhaltlich nur auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Punkte beziehen und zum anderen dürfen sie nicht über das Maß hinausgehen, das zur Durchsetzung der berechtigten Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erforderlich ist. Diese allgemeinen Verhältnismäßigkeitserwägungen werden im zweiten Halbsatz von Satz 1 näher konkretisiert.

Danach müssen die einseitigen Vorgaben erforderlich sein, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, wobei die Förderung zumindest eines der Ziele ausreichend ist, sofern dies nicht zu Lasten des jeweils anderen Ziels geht. Die Vorgaben müssen also erforderlich sein, um eine Erhöhung der getrennt erfassten Menge an wertstoffhaltigen Abfällen zu erreichen, oder um durch die Sammlung regelmäßig verursachte Umweltbelastungen, zum Beispiel Emissionen oder Standortverschmutzungen, zu verringern. Darüber hinaus darf die Befolgung der Vorgaben den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Das Vorliegen einer technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist im Zweifel von den Systemen zu beweisen.

Da die Umsetzung der kommunalen Vorgaben nach Satz 1 auf Seiten der Systeme mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden sein kann, müssen sich die Systeme darauf verlassen können, dass die einmal festgelegten Vorgaben in der Regel für einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nur unter bestimmten Voraussetzungen von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wieder einseitig geändert werden können. Dieser Vertrauensschutz wird in Satz 2 dadurch gewährleistet, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger seine einseitigen Vorgaben nur bei Vorliegen einer wesentlichen, nicht in seinem Verantwortungsbereich liegenden Änderung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Leichtverpackungssammlung abändern darf. Das können zum Beispiel wesentliche Änderungen der Einwohnerzahl oder Bevölkerungsdichte, der Abfallmenge oder -zusammensetzung oder der Rechtslage sein. Nicht darunter würden hingegen Änderungen der eigenen Sammelstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers fallen. Eine Aufhebung von einseitigen Vorgaben soll dagegen unter Berücksichtigung allgemeiner Vertrauensschutzaspekte grundsätzlich möglich sein.

zu Absatz 3

Absatz 3 gewährt öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für den Fall, dass die Systeme – entweder aufgrund gemeinsamer Vereinbarung nach Absatz 1 oder einseitiger Vorgabe nach Absatz 2 – von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

eingerrichtete Wertstoffhöfe zum Zwecke der Sammlung von restentleerten Leichtverpackungen mitbenutzen. Der Entgeltanspruch ist im Rahmen der Abstimmung geltend zu machen und berechtigt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, von den Systemen die Aufnahme einer entsprechenden Entgeltregelung in die Abstimmungsvereinbarung zu verlangen. Die Einzelheiten der Entgeltgestaltung bedürfen somit weiterhin der Zustimmung der Vertragsparteien.

Die Parteien können jedoch die Höhe des zu zahlenden Entgelts nicht nach Belieben festlegen, sondern haben sich dabei an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes enthaltenen Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Dadurch wird den Parteien ein Orientierungsmaßstab an die Hand gegeben, der die – in der Praxis häufig schwierige – Einigung auf ein angemessenes Entgelt erleichtern soll und es den Gerichten im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ermöglicht, die Höhe des angemessenen Entgelts zu bestimmen. Damit wird zugleich einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2015 – BVerwG 7 C 17.12 – nachgekommen, das eine vergleichbare Vorschrift aus der Verpackungsverordnung als zu unbestimmt bewertet und infolgedessen für unwirksam erklärt hatte.

Demzufolge muss ein angemessenes Entgelt zumindest alle mit der gemeinsamen Wertstoffhoferfassung verbundenen Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abdecken. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen dabei solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. In Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass von den ansatzfähigen Gesamtkosten nur der Anteil, der dem Anteil der Verpackungsabfälle an der Gesamtmenge der in den Wertstoffhöfen erfassten Abfälle entspricht, gegenüber den Systemen geltend gemacht werden kann. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann dabei selbst festlegen, ob der von den Systemen zu tragende Anteil anhand der Masse oder des Volumens der Verpackungsabfälle berechnet werden soll. Er soll dabei jedoch die Berechnungsmethode wählen, welche die tatsächliche Kostenverteilung am gerechtesten wiedergibt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die gemeinsame Erfassung am Wertstoffhof im Übrigen so zu organisieren, dass eine getrennte Erfassung der Verpackungsabfälle gewährleistet und eine Herausgabe an die Systeme zur anschließenden Verwertung ohne größeren Aufwand möglich ist.

zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Erfassung von wertstoffhaltigen Abfällen aus Papier, Pappe und Karton (PPK). Während die Systeme gemäß § 14 Absatz 1 verpflichtet sind, eine getrennte, flächendeckende Sammlung aller PPK-Verpackungen sicherzustellen, fallen die Nichtverpackungen aus PPK in die Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Grundsätzlich müssten daher sowohl die Systeme als auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils eigene Sammelsysteme für PPK-Verpackungen und -Nichtverpackungen einrichten. Dies würde jedoch zu Effizienzverlusten führen und wäre für die Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar. Aus diesem Grund gewährt Absatz 4 den Parteien gegenseitige Ansprüche auf Mitbenutzung der PPK-Sammlung des jeweils anderen.

Satz 1 gewährt einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Anspruch gegenüber den Systemen auf Mitbenutzung seiner vorhandenen PPK-Sammelstruktur und auf Zahlung eines angemessenen Entgelts. Da viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits seit langem – teilweise noch vor Inkrafttreten der Verpackungsverordnung – PPK-Abfälle getrennt erfassen und entsprechende Sammelstrukturen eingerichtet haben, stellt die Anspruchskonstellation nach Satz 1 die in der Praxis

wohl bedeutendste dar. Durch die Geltendmachung dieses Anspruchs im Rahmen der Abstimmung kann ein öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verhindern, dass in seinem Entsorgungsgebiet ein zweites, unabhängiges Sammelsystem für PPK-Abfälle durch die Systeme errichtet wird, was in der Regel mit nachteiligen Folgen für die Kommune verbunden wäre, wie zum Beispiel ein erhöhter Stellplatzbedarf durch die zusätzlichen Sammelbehälter und dadurch bedingt ein erhöhter Reinigungsbedarf sowie mehr Entsorgungsfahrten.

Satz 2 enthält einen korrespondierenden Anspruch der Systeme gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Mitbenutzung seiner PPK-Sammelstruktur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts. Dadurch sollen die Systeme ihrerseits vor unnötigen Investitionen in eine eigene, unabhängige PPK-Sammelstruktur geschützt werden, wenn bereits eine ausreichende PPK-Sammelstruktur des örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorhanden ist.

Satz 3 schließlich ermöglicht es einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, von den Systemen die Sammlung der PPK-Nichtverpackungen gegen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Die Geltendmachung dieses Anspruchs bietet sich insbesondere dann an, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über keine oder keine ausreichende PPK-Sammelstruktur verfügt und die Durchführung der PPK-Sammlung aus diesem Grund den Systemen überlassen möchte.

Die konkrete Ausgestaltung der Mitbenutzungsmodalitäten einschließlich der Höhe des angemessenen Entgelts bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Bezüglich der Bemessung des Entgelts haben sich die Parteien jedoch an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Grundsätzen zu orientieren (siehe dazu bereits unter Absatz 3). Zu den ansatzfähigen Kosten zählen dabei neben den Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung der Sammelbehälter insbesondere auch die mit der regelmäßigen Leerung verbundenen Sach- und Personalkosten. In Satz 5 wird jedoch klargestellt, dass von den ansatzfähigen Gesamtkosten nur der Anteil, der dem Anteil der PPK-Verpackungsabfälle (bei den Ansprüchen nach Satz 1 und 2) beziehungsweise der PPK-Nichtverpackungsabfälle (bei dem Anspruch nach Satz 3) an der Gesamtmenge der in den PPK-Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, von den Systemen beziehungsweise dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingefordert werden kann. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann dabei selbst festlegen, ob der von dem die Sammlung des anderen Mitnutzenden zu tragende Anteil anhand der Masse oder des Volumens seiner Abfälle berechnet werden soll. Er soll dabei die Berechnungsmethode wählen, die die tatsächliche Kostenverteilung am gerechtesten wiedergibt.

Die Ansprüche nach Satz 1 bis 3 richten sich ausschließlich auf eine gemeinsame Sammlung. Nicht umfasst von Absatz 4 ist dagegen ein Anspruch auf eine gemeinsame Verwertung der gemeinsam erfassten PPK-Abfälle. Nach Durchführung der gemeinsamen Sammlung fallen daher die Verpackungsabfälle grundsätzlich in die Verwertungsverantwortung der Systeme und die Nichtverpackungsabfälle in die Verwertungsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Die Parteien werden jedoch in keiner Weise daran gehindert, auch eine anschließende gemeinsame Verwertung der PPK-Abfälle zu vereinbaren – dies bietet sich in der Praxis sogar regelmäßig an. So wäre es zum Beispiel problemlos möglich, dass sich ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und die Systeme darauf einigen, dass der die PPK-Sammlung durchführende öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zugleich die Verwertung vornimmt – unter Beachtung der für PPK-Verpackungen nach § 16 geltenden Verwertungsquoten – und den Systemen anschließend einen nach diesem Gesetz gültigen Verwertungsnachweis zukommen lässt. In einem solchen Fall wäre jedoch gemäß der Vor-

gabe in Satz 6 bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts auch der jeweilige Marktwert der Verpackungs- und Nichtverpackungsmengen zu berücksichtigen. Sollte also beispielsweise einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Mitverwertung der PPK-Verpackungen aufgrund des aktuellen Marktwertes für Altpapier ein Erlös aus der Verpackungsverwertung zufließen, müsste er diesen bei der Berechnung des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen in Abzug bringen.

Für den Fall, dass sich ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und die Systeme nicht auf eine gemeinsame Verwertung der PPK-Abfälle einigen können, sieht das Gesetz in Satz 7 einen subsidiären Anspruch des die Sammlung des anderen Mitnutzenden auf Herausgabe eines Masseanteils, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist, vor. Durch diesen Herausgabeanspruch soll sichergestellt werden, dass der Mitnutzende seinen gesetzlichen Verwertungspflichten eigenständig nachkommen kann, unabhängig von der – im Einzelfall häufig schwer zu beurteilenden – Frage, wer nach sachenrechtlichen Vorschriften durch die gemeinsame Sammlung Eigentümer der Abfälle geworden ist.

Gemäß Satz 8 muss derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, auch die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten tragen. Darunter fallen in erster Linie Kosten für die Aufteilung, den Transport und die Lagerung. Kosten für eine darüber hinausgehende Trennung der einzelnen Verpackungen von den Nichtverpackungen dürfen hingegen nicht in Rechnung gestellt werden, da sich der Anspruch nur auf Herausgabe eines entsprechenden Masseanteils am Gesamtgemisch richtet, nicht auf Herausgabe der einzelnen Verpackungen oder Nichtverpackungen.

zu Absatz 5

Absatz 5 gibt einen groben gesetzlichen Rahmen für die Einführung einer sogenannten einheitlichen Wertstoffsammlung vor. Danach kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger jederzeit mit den Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Leichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen gemeinsam mit stoffgleichen Nichtverpackungen in einem einheitlichen Sammelsystem, beispielsweise in einer Wertstofftonne, erfasst werden sollen. Die Einzelheiten der einheitlichen Wertstoffsammlung können die Parteien untereinander frei ausgestalten. Damit sind verschiedene, regional angepasste Organisationsmodelle denkbar, die auch schon bisher in verschiedenen Entsorgungsgebieten auf freiwilliger Grundlage praktiziert werden, von der gegenseitigen Beauftragung bis hin zur sogenannten Gebietsaufteilung.

Beschränkungen bestehen aber hinsichtlich der Zusammensetzung der einheitlichen Wertstoffsammlung. So wird in Satz 4 klargestellt, dass weder Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes noch Altbatterien im Sinne des Batteriegesetzes in eine einheitliche Wertstoffsammlung aufgenommen werden dürfen, weil diese Abfälle jeweils einem separaten Erfassungsregime unterliegen. Durch die ausschließliche Erwähnung der Materialien Kunststoff und Metall soll außerdem die gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck gebracht werden, dass – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Getrenntsammelembotes in § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Abfälle aus anderen Materialien, mit Ausnahme von Verbunden mit überwiegendem Kunststoff- oder Metallanteil, grundsätzlich nicht in eine einheitliche Wertstoffsammlung aufgenommen werden dürfen.

Durch die freiwillige Vereinbarung einer einheitlichen Wertstoffsammlung bleiben die gesetzlichen Entsorgungspflichten der beteiligten Parteien unberührt. Satz 3 stellt deshalb klar, dass die einheitliche Wertstoffsammlung so auszugestalten ist, dass die Systeme weiterhin ihren gesetzlichen Verwer-

tungs- und Nachweispflichten nach § 16 und 17 bezüglich der Verpackungsabfälle beziehungsweise eines dem Verpackungsanteil an der einheitlichen Wertstoffsammlung entsprechenden Massanteils am Sammelgemisch nachkommen können.

zu Absatz 6

Absatz 6 verbessert die Vollzugsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn ein System seinen Pflichten aus der Abstimmungsvereinbarung nicht oder nur unzureichend nachkommt. Dazu ist vorgesehen, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Systemen die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung gemäß den jeweils geltenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen verlangen kann. Der Umstand, dass die Landesverwaltungsverfahrensgesetze die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung grundsätzlich auf subordinationsrechtliche Verträge beschränken, dürfte dem Anspruch in den meisten Fällen nicht entgegenstehen. Denn aufgrund der Möglichkeit von hoheitlichen Vorgaben nach Absatz 2 und durch die weiteren, an verschiedenen Stellen des § 22 vorgesehenen einseitigen kommunalen Einflussmöglichkeiten wird die Abstimmungsvereinbarung regelmäßig starke subordinationsrechtliche Elemente enthalten, die insgesamt eine Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung rechtfertigen.

In diesem Fall kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bei einem Verstoß eines Systems gegen vollstreckbare Pflichten aus der Abstimmungsvereinbarung sofort öffentlich-rechtliche Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, ohne zuvor im gerichtlichen Verfahren einen Vollstreckungstitel erwirken zu müssen. Die Landesverwaltungsverfahrensgesetze sehen für die Vollstreckung grundsätzlich eine entsprechende Anwendung der Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze vor, so dass als zulässige Mittel zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen in erster Linie die Ersatzvornahme oder ein Zwangsgeld in Betracht kommen. So könnte der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beispielsweise das von den Systemen beauftragte Entsorgungsunternehmen – oder auch ein anderes Entsorgungsunternehmen – im Wege der Ersatzvornahme beauftragen, die unterlassene Leistung vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten anschließend von den Systemen ersetzt verlangen oder hilfsweise auf die hinterlegte Sicherheitsleistung zugreifen.

zu Absatz 7

Absatz 7 regelt das Verfahren zum Abschluss beziehungsweise zur Änderung einer Abstimmungsvereinbarung. Dabei soll sichergestellt werden, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht mit jedem Systembetreiber, der in seinem Entsorgungsgebiet tätig werden will, eine eigene Abstimmungsvereinbarung abschließen muss. Vielmehr soll es in jedem Entsorgungsgebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nur eine einzige Abstimmungsvereinbarung geben, die für alle Systeme gleichermaßen gilt. Sobald eine Abstimmungsvereinbarung besteht, haben sich alle weiteren Systeme, die zu einem späteren Zeitpunkt in dem betreffenden Entsorgungsgebiet tätig werden wollen, gemäß Satz 3 dieser Abstimmungsvereinbarung bedingungslos zu unterwerfen.

Um die Verhandlungen zum erstmaligen Abschluss oder zur späteren Änderung einer Abstimmungsvereinbarung zu erleichtern, muss ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht mit allen Systemen gleichzeitig verhandeln, sondern die Systeme haben gemäß Satz 1 einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, der die Verhandlungen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellvertretend für alle Systeme führt. Dieser gemeinsame Vertreter muss jedoch nicht mit einer umfassenden Vollmacht zum Abschluss der Vereinbarung ausgestattet sein, sondern die Systeme können sich das

Recht vorbehalten, am Ende der Verhandlungen selbst über das Ergebnis abzustimmen. Dabei ist jedoch keine Einstimmigkeit erforderlich, sondern die Zustimmung gilt gemäß Satz 2 als erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme, die zusammen einen Marktanteil von mindestens 65 Prozent, basierend auf der neuesten von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 veröffentlichten Marktanteilsberechnung, repräsentieren, der Vereinbarung zustimmen. Diese Mehrheitsregelung ist erforderlich, um ein Blockieren der Abstimmung durch einige wenige Systeme und somit eine Gefährdung der flächendeckenden Getrenntsammlung der Verpackungsabfälle zu verhindern.

zu Absatz 8

Absatz 8 gewährt einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Anspruch gegen die Systeme auf Anpassung der Abstimmungsvereinbarung, wenn und sobald eine wesentliche, nicht in seinem Verantwortungsbereich liegende Änderung der Rahmenbedingungen für die Verpackungssammlung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 eintritt. Damit kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Aufnahme von Verhandlungen sowie in deren Verlauf eine angemessene Anpassung der Abstimmungsvereinbarung erzwingen. Für die Verhandlung und den Änderungsbeschluss gelten die Vorgaben des Absatzes 7.

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die Ausführungen zu den identischen Voraussetzungen in Absatz 2 Satz 2 verwiesen. Unabhängig vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen können die Parteien natürlich jederzeit freiwillig eine Änderung der Abstimmungsvereinbarung gemäß Absatz 7 beschließen. Ein umgekehrter Anspruch der Systeme auf Anpassung der Abstimmungsvereinbarung besteht hingegen nicht.

zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 8 der Verpackungsverordnung und regelt die Verpflichtung der Systeme zur Zahlung sogenannter Nebenentgelte an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Übernahme von Leistungen, die eigentlich in den Aufgabenbereich der Systeme fielen. Diese Zahlungspflicht ergibt sich bereits aus dem Gesetz und ist daher nicht zwingend in die Abstimmungsvereinbarung zu übernehmen. In der Praxis war es jedoch bisher üblich, die Einzelheiten zur Berechnung der Nebenentgelte in der Abstimmungsvereinbarung oder in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

Inhaltlich umfasst der Zahlungsanspruch zum einen die Erstattung aller Kosten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die konkrete Abfallberatung der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Sammlung der Verpackungsabfälle sowie durch sonstige Information der Öffentlichkeit über die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen entstehen. Zum anderen sind die Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen, auf denen Sammelgroßbehälter für Verpackungsabfälle aufgestellt werden, zu erstatten, soweit ein Ausgleich dieser Kosten nicht bereits durch Mitbenutzungsentgelte erfolgt. Erstattungsfähig sind dabei nur die tatsächlich entstandenen Kosten, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Systemen im Zweifel glaubhaft darlegen muss.

zu § 23 (Vergabe von Sammelleistungen)

zu Absatz 1

§ 23 gibt ein spezifisches Ausschreibungsverfahren vor, das die Systeme bei der Vergabe von Aufträgen über die Sammlung von restentleerten Verpackungen nach § 14 Absatz 1 zu beachten haben. Da es sich bei den Systemen nicht um öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen handelt, findet das öffentliche Vergaberecht keine unmittelbare Anwendung. Allerdings ist es bereits jetzt gängige Praxis der Systeme, die Sammelaufträge in einem formalisierten Ausschreibungsverfahren zu vergeben. Dazu bestimmen sie in jedem Entsorgungsgebiet jeweils ein System als sogenannten Ausschreibungsführer, der stellvertretend für die anderen Systeme das Ausschreibungsverfahren durchführt. Mit dem in diesem Verfahren erfolgreichen Bieter schließen dann auch die anderen Systeme entsprechende Sammelverträge ab.

Durch diese Praxis haben die Systeme eine monopolartige Stellung in dem am Entsorgungsmarkt bedeutenden Teilbereich der Verpackungsentsorgung erlangt, die in dem zentralen Ausschreibungsverfahren zum Ausdruck kommt, nach dessen Abschluss allen anderen Anbietern in dem jeweiligen Entsorgungsgebiet für einen bestimmten Zeitraum der Marktzugang verschlossen ist. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, die Systeme bei der Ausschreibung der Sammelleistungen möglichst eng an diejenigen Vorschriften zu binden, denen auch öffentliche Auftraggeber mit einer vergleichbaren Monopolstellung unterworfen sind. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften, die ein transparentes Vergabeverfahren und ausreichenden Bieterschutz garantieren.

In § 23 ist deshalb nun ein eigenes Ausschreibungsverfahren geregelt, das sich in vielen Punkten sehr eng an das öffentliche Vergaberecht anlehnt und dieses für entsprechend anwendbar erklärt, jedoch andererseits auch die Besonderheiten des Entsorgungsmarktes und der Marktsituation der Systeme im Besonderen berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde auch der Weg einer unmittelbaren Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts abgelehnt. Denn die Systeme befinden sich untereinander im Wettbewerb und sind deshalb bereits zu wirtschaftlichem Handeln gezwungen. Dadurch unterscheidet sich ihre Situation wesentlich von derjenigen der klassischen öffentlichen Auftraggeber. Angesichts dessen würde eine vollumfängliche Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts mit seinen strengen formellen Vorgaben an vielen Stellen unnötige Bürokratiekosten verursachen. Stattdessen sieht § 23 ein rein elektronisches Verfahren über eine elektronische Ausschreibungsplattform vor. Teilweise würde eine unmittelbare Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts sogar zu unerwünschten Nebeneffekten führen, wie beispielsweise der Möglichkeit einer „Inhouse“-Vergabe an konzerneigene Entsorgungsunternehmen der Systeme, die nach dem Verfahren des § 23 nicht vorgesehen ist.

In inhaltlicher Hinsicht stellt Satz 1 noch einmal klar, dass die ausgeschriebene Sammelleistung den zuvor in der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1, gegebenenfalls ergänzt um einseitige Vorgaben nach § 22 Absatz 2, festgelegten Anforderungen entsprechen muss.

Satz 2 entspricht grundsätzlich der Regelung in § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Er ordnet die Nichtigkeit eines Vertrages an, der entweder ohne vorherige Ausschreibung nach § 23, das heißt freihändig vergeben wurde, oder aber nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens geschlossen wurde, allerdings ohne dass zuvor die anderen Bieter gemäß Absatz 5 Satz 9 ordnungsgemäß informiert wurden oder die Wartefrist von 15 Tagen nach Zusendung der Bieterinformation gemäß Absatz 5 Satz 10 eingehalten wurde. Voraussetzung für die anfängliche Nichtigkeit ist jedoch, dass einer der vorgenannten Verstöße in einem Schiedsgerichtsverfahren nach

Absatz 7 festgestellt worden ist. Da ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss eingeleitet werden muss, kann nach Ablauf dieser Frist die Nichtigkeit nicht mehr festgestellt werden.

Die Pflicht zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens gilt nur für den sogenannten Ausschreibungsführer (siehe dazu Absatz 2). Satz 3 stellt insofern klar, dass die anderen Systeme auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses mit dem erfolgreichen Bieter sogenannte Mitbenutzungsverträge schließen können, ohne hierfür ein erneutes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen. Denn durch die vorherige Ausschreibung durch den Ausschreibungsführer ist bereits ein hinreichender Wettbewerb um die Sammelleistung gewährleistet, insbesondere da der Leistungsumfang bezüglich aller Systeme nahezu identisch ist. Sollte sich jedoch der vom Ausschreibungsführer geschlossene Vertrag aufgrund eines schweren Ausschreibungsfehlers als unwirksam erweisen, sind gemäß Satz 4 zugleich auch alle auf Grundlage dieses Vertrags geschlossenen Mitbenutzungsverträge unwirksam.

zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die bisherige Praxis der Systeme übernommen, nach welcher sie für jedes Sammelgebiet einen sogenannten Ausschreibungsführer bestimmen, der die Sammelleistung bezüglich seines Verpackungsanteils – nun gemäß dem neuen Verfahren des § 23 – ausschreibt. Um ihm einen Anreiz zu geben, ein möglichst günstiges Ausschreibungsergebnis zu erlangen, wird in Satz 2 festgelegt, dass der Ausschreibungsführer für mindestens 50 Prozent der in dem Sammelgebiet anfallenden Verpackungsabfälle verantwortlich sein muss. Koordiniert wird die Bestimmung der Ausschreibungsführer und die Zuweisung der Verpackungsanteile in jedem Sammelgebiet gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 durch die Gemeinsame Stelle.

Die weiteren Systeme können im Anschluss für ihren Verpackungsanteil mit dem erfolgreichen Bieter – ohne erneute Ausschreibung – individuelle Mitbenutzungsverträge schließen. Hinsichtlich der Hauptsammelleistung müssen diese mit dem Vertrag des Ausschreibungsführers übereinstimmen. Es ist jedoch möglich, abweichende Nebenleistungen zu vereinbaren, zum Beispiel einen abweichenden Übergabeort. Auch hinsichtlich des Entgelts besteht grundsätzlich ein Verhandlungsspielraum, insbesondere wenn sich der Leistungsumfang teilweise unterscheidet. Da die Systeme jedoch die Leistungsbedingungen in den anderen Verträgen überwiegend nicht kennen, ist es dem erfolgreichen Bieter nach Satz 3 verboten, diesen Wissensvorsprung auszunutzen und die Systeme beim Abschluss der Mitbenutzungsverträge ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln. Dementsprechend muss der erfolgreiche Bieter den Systemen bei gleichem Leistungsumfang auch einen vergleichbaren Preis anbieten.

zu Absatz 3

Absatz 3 enthält spezielle Vorgaben zur Ausschreibung der Sammlung von PPK-Abfällen, wenn diese von den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 22 Absatz 4 gemeinsam erfasst werden. In diesem Fall bestand bisher Rechtsunsicherheit dahingehend, ob die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammlung ihrer Abfallanteile jeweils separat ausschreiben müssen oder ob auch gemeinsame Ausschreibungslösungen denkbar sind. Satz 1 stellt nunmehr klar, dass bei einer gemeinsamen Erfassung von PPK-Abfällen die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammelleistung auch gemeinsam ausschreiben dürfen. Nach

Satz 2 dürfen sich die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in diesem Fall aber auch gegenseitig mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für den anderen beauftragen.

Da eine gemeinsame Ausschreibung oder gegenseitige Beauftragung keinesfalls dazu führen darf, dass europäisches Vergaberecht umgangen wird, wird in Satz 3 klargestellt, dass in beiden Fällen die vergaberechtlichen Vorgaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelten, vorrangig anzuwenden sind. Das werden in der Regel die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Vorschriften in der Vergabeverordnung sein, sofern deren Anwendungsbereich eröffnet ist, insbesondere die Schwellenwerte überschritten sind. Daneben sollen aber auch die besonderen Vergabegesetze der Länder vorrangig Anwendung finden. Für den Fall der gemeinsamen Ausschreibung oder der gegenseitigen Beauftragung bedeutet dies, dass die Ausschreibung in den meisten Fällen nach den oben genannten Vorschriften und nicht nach dem in § 23 vorgesehenen Verfahren erfolgen wird.

Satz 4 legt fest, dass im Falle einer gemeinsamen Ausschreibung die beteiligten Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemeinsam für die Einhaltung der Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren verantwortlich sind. Im Falle einer Beauftragung trägt der Beauftragte diese Verantwortung hingegen allein.

zu Absatz 4

In Absatz 4 werden spezielle Vorgaben zur Auftragsbekanntmachung und zur Angebotsphase geregelt, insbesondere soweit Abweichungen vom Kartellvergabeverfahren bestehen. So wird in Satz 1 das offene Verfahren nach § 15 der Vergabeverordnung zur einzig zulässigen Verfahrensart erklärt.

Nach Satz 2 hat der Ausschreibungsführer seine Absicht, einen Sammelauftrag zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung über die elektronische Ausschreibungsplattform mitzuteilen. Dieser Verfahrensschritt entspricht der Auftragsbekanntmachung nach § 37 Absatz 1 der Vergabeverordnung, jedoch mit dem Unterschied, dass die Auftragsbekanntmachung hier über die elektronische Ausschreibungsplattform erfolgt und nicht, wie in § 40 der Vergabeverordnung vorgeschrieben, über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Da die elektronische Ausschreibungsplattform jedoch grundsätzlich jedem interessierten Unternehmen in der Europäischen Union zugänglich sein muss, erfolgt die Auftragsbekanntmachung faktisch ebenfalls europaweit.

Nach Satz 3 hat der Ausschreibungsführer mit der Auftragsbekanntmachung zugleich alle für die Abgabe eines Angebots erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. Eine Aufzählung der in der Regel erforderlichen Vergabeunterlagen lässt sich aus Absatz 9 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der Vergabeverordnung entnehmen.

Nach Satz 4 beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 60 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung. Damit besteht hier eine längere Mindestfrist als im Rahmen des offenen Verfahrens nach § 15 Absatz 2 der Vergabeverordnung grundsätzlich vorgesehen. Eine ausnahmsweise Verkürzung der Frist ist nicht zulässig.

zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Zuschlagsphase geregelt. Nach Satz 1 ist der Zuschlag auf das preislich günstigste Angebot von geeigneten und zuverlässigen Unternehmen zu erteilen. Anders als im öffentlichen

Vergaberecht (siehe § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 58 der Vergabeverordnung) kommt damit nicht zwingend das wirtschaftlichste Angebot zum Zuge.

Diese Beschränkung der Zuschlagskriterien auf das Preiskriterium ist vor allem der spezifischen Wettbewerbssituation der Systeme geschuldet. Viele Systembetreiber verfügen im Konzern über eigene Entsorgungsunternehmen (sogenannte vertikal integrierte Systeme), die sich regelmäßig selbst an den Ausschreibungen beteiligen. Um zu verhindern, dass ein Ausschreibungsführer im Rahmen der Angebotsbewertung Einblick in die Geschäftsmodelle und -kalkulation der Entsorgungsunternehmen der konkurrierenden Systembetreiber erhalten kann, was mit dem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar wäre, muss die Angebotsbewertung so weit wie möglich ohne Beteiligung des Ausschreibungsführers erfolgen. Deshalb ist in Satz 2 vorgesehen, dass der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform zunächst das preislich günstigste Angebot ermittelt, was anhand des Preiskriteriums automatisch erfolgen kann. Der Ausschreibungsführer erhält dann nur noch Einblick in das günstigste Angebot, wobei preisgleiche Angebote gleichzeitig eingesehen werden können.

Würde man hingegen auf das wirtschaftlichste Angebot abstellen, so wären unter Umständen weitere, zum Teil deutlich komplexere Kriterien zu bewerten, was nicht mehr automatisch beziehungsweise ohne Weiteres durch den Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform erfolgen könnte, sondern grundsätzlich eine frühzeitige Beteiligung des Ausschreibungsführers voraussetzen würde. Damit wären jedoch schwerwiegenden wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die vertikal integrierten Systeme verbunden, weshalb hier auf die Zulassung weiterer Wertungskriterien verzichtet wird.

Sofern dennoch weitere, insbesondere ökologische oder soziale Kriterien bei der Ausschreibung berücksichtigt werden sollen, können diese bereits als konkrete Leistungs- oder Funktionsanforderungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden (siehe zum Beispiel § 31 Absatz 2 Nummer 1 der Vergabeverordnung). Außerdem können gemäß Absatz 9 in Verbindung mit § 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange als besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags (sogenannte Ausführungsbedingungen) festgelegt werden. Wenn solche Anforderungen und Bedingungen bereits im Rahmen der Abstimmung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen vereinbart werden, muss eine entsprechende Berücksichtigung durch den Ausschreibungsführer in der Leistungsbeschreibung erfolgen.

Der weitere Ablauf des Zuschlagsverfahrens wird in den Sätzen 3 bis 11 beschrieben und entspricht weitestgehend den Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts. Nachdem dem Ausschreibungsführer das preisgünstigste Angebot vom Betreiber der Ausschreibungsplattform zur Einsichtnahme vorgelegt wurde, überprüft er die Eignung des Bieters anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Darüber hinaus hat er das Angebot auf Vollständigkeit und fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Für die Nachforderung von Unterlagen und den Ausschluss von Angeboten gelten gemäß Absatz 9 die §§ 56 f. der Vergabeverordnung entsprechend. Schließt der Ausschreibungsführer einen Bieter wegen Ungeeignetheit oder Vorliegens eines der in den §§ 123 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Gründe aus oder erfüllt das Angebot nicht die vorgegebe-

nen Mindestanforderungen, so wird ihm vom Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform das nächstgünstigste Angebot zur Prüfung vorgelegt.

In Satz 5 und 6 wird noch einmal ausdrücklich auf das für ein offenes Ausschreibungsverfahren wesentliche Merkmal hingewiesen, dass der Ausschreibungsführer von dem Bieter nur Aufklärung über das Angebot oder dessen Eignung verlangen darf und darüber hinausgehende Verhandlungen, insbesondere über Änderungen des Angebots oder des Preises, grundsätzlich unzulässig sind. Dies entspricht der Regelung in § 15 Absatz 5 der Vergabeverordnung. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich bei preisgleichen Angeboten mehrerer geeigneter Bieter. In diesem Fall darf der Ausschreibungsführer gemäß Satz 7 ausnahmsweise über den Preis verhandeln.

Bevor der Ausschreibungsführer den Zuschlag erteilt, hat gemäß Satz 9 der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren. Da der Betreiber der Ausschreibungsplattform in der Regel nicht selbst über alle oben genannten Informationen verfügt, hat der Ausschreibungsführer ihm die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die Bieterinformation kann elektronisch über die Ausschreibungsplattform erfolgen und ist im Übrigen der Informationspflicht nach § 134 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergleichbar.

Gemäß Satz 10 darf ein Vertrag – wie auch entsprechend in § 134 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehen – erst 15 Kalendertage nach Absendung der Bieterinformation nach Satz 9 geschlossen werden. Die Wartefrist beginnt am Tag nach der Absendung der Information; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es dabei nicht an. Die Wartefrist soll es einem Bieter, dessen Angebot abgelehnt wurde, ermöglichen, rechtzeitig ein Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 7 einzuleiten, bevor der endgültige Vertragsschluss erfolgt.

zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Dokumentationspflichten im Ausschreibungsverfahren. Dabei werden jedoch nicht die strengen Dokumentationsanforderungen der Vergabeverordnung zugrunde gelegt, sondern die etwas abgeschwächten Dokumentationspflichten nach § 8 Absatz 1 der Sektorenverordnung. Danach ist der Ausschreibungsführer verpflichtet, den Fortgang des Ausschreibungsverfahrens jeweils zeitnah zu dokumentieren. Hierzu stellt er sicher, dass er über ausreichend Dokumentation verfügt, um Entscheidungen in allen Phasen des Ausschreibungsverfahrens, insbesondere zur Prüfung der vorgelegten Angebote und zur Zuschlagsentscheidung, nachvollziehbar zu begründen. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

Da die Angebotsbewertung nach Absatz 5 nicht ausschließlich durch den Ausschreibungsführer erfolgt, sondern die Vorsortierung nach dem Preiskriterium durch den Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform, hat letzterer bezüglich der Ermittlung der preisgünstigsten Angebote gemäß Satz 3 die gleichen Dokumentationspflichten zu erfüllen wie der Ausschreibungsführer.

zu Absatz 7

In Absatz 7 wird ein spezielles Rechtsschutzverfahren im Hinblick auf mögliche Verstöße im Ausschreibungsverfahren geregelt. Anders als im öffentlichen Vergaberecht soll der Rechtsschutz nicht

von den staatlichen Vergabekammern und -senaten sichergestellt werden, sondern durch ein dazu jeweils einzurichtendes privates Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS). Dadurch soll zum einen gewährleistet werden, dass das Schiedsgericht immer aus mit der speziellen Materie der Verpackungsentsorgung vertrauten Fachleuten besteht. Zum anderen wird durch ein privates Schiedsgericht dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den Systemen als Ausschreibungsführer um private Unternehmen handelt, die an sich keinem Vergaberecht unterworfen wären und insofern ein besonderes Interesse an einem zügigen und kostensparenden Rechtsschutzverfahren haben, welches durch ein mehrinstanzliches Nachprüfungsverfahren gemäß den §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht in gleichem Maße gewahrt werden könnte.

Hinsichtlich der Verfahrenseinleitung bestehen jedoch auch Parallelen zum Nachprüfungsverfahren. Gemäß Satz 1 ist – vergleichbar zu § 160 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse an dem Sammelauftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachtung der Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren geltend macht. Dabei ist in dem Antrag darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Ausschreibungsvorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Anders als im öffentlichen Vergaberecht ist die Zulässigkeit des Antrags aber nicht von einer vorherigen Rüge gegenüber dem Ausschreibungsführer abhängig. Vielmehr besteht gemäß Satz 2 lediglich eine Antragsfrist von 15 Kalendertagen nach Absendung der Bieterinformation nach Absatz 5 Satz 9. Sofern eine solche Bieterinformation unterblieben ist, ist der Antrag spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss einzureichen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Begründung ist, wenn sie bei Antrags-einreichung noch nicht vorliegt, unverzüglich nachzuholen.

Das Schiedsgericht trifft und begründet seine Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Eingang des Antrags. Während der Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens darf der Ausschreibungsführer den Zuschlag nicht erteilen.

Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der DIS-Schiedsgerichtsordnung.

zu Absatz 8

Absatz 8 eröffnet den Systembetreibern die Möglichkeit, Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren untereinander zu regeln. Sie dürfen dabei jedoch nicht von den verbindlichen Vorgaben des § 23 sowie von den gemäß Absatz 9 entsprechend geltenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung abweichen. Im Ergebnis können sie damit vor allem verfahrenstechnische Vorgaben zum genauen Ablauf des Bieterverfahrens festlegen. Dies hat gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 4 einvernehmlich im Rahmen der Gemeinsamen Stelle zu erfolgen. Um mögliche Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu vermeiden, haben die Systeme die zusätzlichen Regelungen vor ihrem Inkrafttreten dem Bundeskartellamt vorzulegen.

In Satz 3 und 4 wird die Ausgestaltung der elektronischen Ausschreibungsplattform konkretisiert. Danach wird der Zugang zur elektronischen Ausschreibungsplattform über die Webseite der Zentralen Stelle bereitgestellt. Die Zentrale Stelle ist jedoch selbst nicht die Betreiberin der elektronischen

Ausschreibungsplattform. Vielmehr haben die Systeme zu gewährleisten, dass die Entwicklung und der Betrieb der elektronischen Ausschreibungsplattform sowie die technische Durchführung der Ausschreibungen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten neutralen Dienstleister erfolgen.

zu Absatz 9

Das Ausschreibungsverfahren in § 23 stellt ein spezielles, auf die besondere Wettbewerbssituation der Systeme zugeschnittenes Verfahren zur Vergabe von Sammelleistungen dar. Die wesentlichen Verfahrensschritte und Besonderheiten dieses Verfahrens sind in den Absätzen 1 bis 8 explizit geregelt. Die Regelungen weisen teilweise bereits eine erhebliche Ähnlichkeit zum öffentlichen Vergabeverfahren auf. Durch die zahlreichen Verweise in Absatz 9 soll hinsichtlich derjenigen Aspekte, die nicht explizit in § 23 geregelt sind, eine entsprechende Anwendung des öffentlichen Vergaberechts ermöglicht werden. Dadurch wird im Ergebnis sichergestellt, dass das Ausschreibungsverfahren des § 23 – trotz der erforderlichen Besonderheiten – insgesamt dem in der Praxis bereits seit langem bewährten öffentlichen Vergabeverfahren weitestgehend angenähert ist.

zu Absatz 10

Absatz 10 stellt klar, dass die Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von dem Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 7 nicht berührt werden. Ebenso bleiben die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.

zu § 24 (Errichtung und Rechtsform)

zu Absatz 1

Satz 1 verpflichtet die Hersteller und Vertreiber, die für systembeteiligungspflichtige Verpackungen die Produktverantwortung tragen, zur Einrichtung der Zentralen Stelle. Die Errichtung der Zentralen Stelle dient der Effizienzsteigerung des Vollzugs sowie der Stärkung des Wettbewerbs gegenüber der Praxis unter der Verpackungsverordnung. Die Aufgaben der Zentralen Stelle sind in § 26 und deren Organisation in § 28 detailliert beschrieben. Von den Produktverantwortlichen getragene Interessenverbände können ebenfalls Träger der Zentralen Stelle sein. Die Einrichtung durch die Wirtschaftskreise hat in der Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts und in einer Übergangszeit von 18 Monaten nach Verkündung des Gesetzes zu erfolgen. Die im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium festzulegende Stiftungssatzung hat gemäß Absatz 1 Satz 2 die in den Nummern 1 bis 5 enthaltenen Anforderungen an die Aufgaben, die Organisation und Ausstattung, die Beteiligung der Hersteller und Vertreiber, die Neutralität gegenüber allen Marktteilnehmern sowie die datenschutzrechtlichen Inhalte zu berücksichtigen.

zu Absatz 2

Satz 1 verpflichtet Systeme und Betreiber von Branchenlösungen zur Finanzierung der Zentralen Stelle einschließlich der Errichtungskosten entsprechend ihrem Marktanteil. Die Einzelheiten sind gemäß Satz 2 durch einen verbindlichen Vertrag zwischen den Systemen bzw. den Betreibern von Branchenlösungen und der Zentralen Stelle zu regeln. Diese Finanzierungsvereinbarung ist Voraussetzung für

die Feststellung eines Systems nach § 18 Absatz 1 als auch zwingender Bestandteil der Anzeige einer Branchenlösung nach § 8 Absatz 2.

zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die Zentrale Stelle ausschließlich die ihr nach § 26 zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen und außer den Finanzierungsvereinbarungen nach Absatz 2 Satz 2 keine vertraglichen Vereinbarungen mit Systemen, Herstellern oder Entsorgungsunternehmen schließen darf.

zu § 25 (Finanzierung)

zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einzelheiten der Finanzierung der Zentralen Stelle, die in der Finanzierungsvereinbarung nach § 24 Absatz 2 Satz 2 aufzugreifen sind. Er legt das Umlagemodell, dessen Kalkulationszeitraum sowie die maßgebliche Marktanteilsberechnung fest und verweist auf die Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sowie des Gleichheitsgrundsatzes.

zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die ansatzfähigen Kosten, die Grundlage der Finanzierungsvereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 sind. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentralen Stelle unterliegt zudem nach § 29 Absatz 2 der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Vorgehen im Falle von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen im Rahmen einer erforderlichen Nachkalkulation.

zu Absatz 4

Satz 1 schafft eine Genehmigungspflicht hinsichtlich der Festlegung von Umlagen und Nachkalkulation durch das Umweltbundesamt, dem nach § 29 die Aufsicht und Finanzkontrolle über die Zentrale Stelle obliegt. Satz 2 legt fest, dass die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers die ordnungsgemäße Ermittlung der voraussichtlichen Kosten sowie der abzurechnenden Kosten bestätigt wurde.

zu Absatz 5

Absatz 5 sieht die Möglichkeit vor, dass die Zentrale Stelle von den Systemen und den Betreibern von Branchenlösungen eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit für die Erfüllung ihrer Finanzierungspflichten verlangen kann.

zu § 26 (Aufgaben)

zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Beleihung der Zentralen Stelle mit den in Satz 2 aufgeführten hoheitlichen Aufgaben unmittelbar per Gesetz. Insoweit handelt die Zentrale Stelle mithin als Behörde. Dabei untersteht sie nach § 29 Absatz 1 der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes. Satz 2 führt in den Nummern 1 bis 31 die einzelnen hoheitlichen Aufgaben detailliert auf. Damit wird der hoheitliche Tätigkeitsbereich ganz konkret festgelegt. Der umfangreiche Aufgabenkatalog reicht über die Registrierung von Herstellern systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, die Entgegennahme und Prüfung von Datenmeldungen durch diese Hersteller als auch durch Systeme und Betreiber von Branchenlösungen, die Marktanteilsberechnung, die Kontrolle von Systemen und Branchenlösungen, die Kooperation mit Länderbehörden, Umweltbundesamt sowie Bundeskartellamt, die Registrierung und Prüfung von Sachverständigen bis hin zu konkreten Informationspflichten und sieht auch Einzelfallentscheidungen im Wege von Verwaltungsakten vor. Die konkrete Beschreibung der hoheitlichen Befugnisse schafft Transparenz und Rechtssicherheit.

zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Zuständigkeit der Zentralen Stelle, neben den hoheitlichen Aufgaben nach Absatz 1 auch die in Satz 2 klar beschriebenen und damit in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 1 hierauf begrenzten Aufgaben privat-rechtlich wahrzunehmen. Dies betrifft die Einrichtung von Datenverarbeitungssystemen im Zusammenhang mit der Registrierung, die Bereitstellung der elektronischen Ausschreibungsplattform im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Sammelleistungen, den Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen mit Systemen und Betreibern von Branchenlösungen, konkrete als auch allgemeine Informationspflichten sowie Befugnisse des Austauschs mit nationalen und internationalen Behörden.

zu § 27 (Registrierung von Sachverständigen)

zu Absatz 1

Absatz 1 regelt spiegelbildlich zu der in § 3 Absatz 16 enthaltenen Anforderung der Registrierung von Sachverständigen, die im Rahmen von Prüfungen von Branchenlösungen, Vollständigkeitserklärungen und Mengenstromnachweisen tätig werden wollen, die entsprechende Pflicht der Zentralen Stelle, diese in ein Register aufzunehmen und dieses im Internet zu veröffentlichen.

zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnis der Zentralen Stelle, die Aufnahme in das Register abzulehnen, wenn der Sachverständige nach Aufforderung keinen geeigneten Nachweis über eine Berechtigung nach § 3 Absatz 16 Nummer 1 bis 4 vorlegt.

zu Absatz 3

Absatz 3 regelt einerseits die Pflicht der Zentralen Stelle, jährlich mindestens eine Informationsveranstaltung für Sachverständige anzubieten (Satz 1), andererseits die Pflicht der registrierten Sachverständigen, innerhalb eines Jahres nach Registrierung an einer solchen Veranstaltung teilzunehmen (Satz 2). Nach Satz 3 ist die Zentrale Stelle befugt, einen registrierten Sachverständigen, der seiner Pflicht zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung unentschuldig nicht nachkommt, bis zur erfolgten Teilnahme aus dem Register zu streichen.

zu § 28 (Organisation)

§ 28 legt als Organe der Zentralen Stelle das Kuratorium, den Vorstand, den Verwaltungsrat sowie den Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung fest (Absatz 1 Satz 1), trifft Vorsorge gegen eine Doppelmitgliedschaft einer natürlichen Person in mehreren Organen (Absatz 1 Satz 2) und regelt in den Absätzen 2 bis 5 die Aufgaben sowie die Zusammensetzung der einzelnen Gremien. Die Regelungen stellen sicher, dass die jeweiligen gesellschaftlichen Gruppierungen und Interessenvertretungen angemessen beteiligt sind. Absatz 6 regelt Einzelheiten zu Satzungsänderungen, die dem Kuratorium obliegen.

zu § 29 (Aufsicht und Finanzkontrolle)

§ 29 legt fest, dass die Zentrale Stelle der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes (Absatz 1) und hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof (Absatz 2) untersteht.

zu § 30 (Widerspruch und Klage)

§ 30 legt das Umweltbundesamt als Widerspruchsbehörde im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung für Verwaltungsakte der Zentralen Stelle fest (Absatz 1) und trifft Sonderregelungen für Widerspruch (Absatz 2) und Klage (Absatz 3) gegen bestimmte Verwaltungsakte der Zentralen Stelle im Rahmen der Marktanteilsberechnung von Systemen und Betreibern von Branchenlösungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die der Marktanteilsberechnung folgende Verantwortlichkeit der Systeme und Betreiber von Branchenlösungen im Kontext der Entsorgungsaufgaben sowie der Finanzierung nicht durch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ausgesetzt wird und es durch zeitliche Verzögerungen zu Problemen im Systembetrieb und letztlich einer Gefährdung der Entsorgungssicherheit kommt.

zu § 31 (Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen)

§ 31 entspricht materiell im Wesentlichen der Regelung in § 9 der Verpackungsverordnung, wiewohl die Struktur der Vorschrift aus Gründen der besseren Lesbarkeit und teilweise auch der Wortlaut redaktionell verändert wurden.

zu Absatz 1

Satz 1 und Satz 2 regeln die Pfanderhebungspflichten in materiell dem § 9 Absatz 1 der Verpackungsverordnung entsprechender Weise. Durch den Begriff des Herstellers von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen in Satz 1 wird – gegenüber der Verpackungsverordnung – der relevante Erstinverkehrbringer dieser Verpackungen besser adressiert. Die Begrenzung der Pfanderhebungspflicht auf das Füllvolumen der Getränkeverpackungen von 0,1 bis 3,0 Litern wird aufrecht erhalten,

findet sich nun aber in Absatz 5. Satz 3 enthält die auch bereits in der Verpackungsverordnung geregelten Kennzeichnungspflichten hinsichtlich Pfandpflichtigkeit und Pfandbetrag.

zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 9 Absatz 1 der Verpackungsverordnung – einschließlich der Verweisung auf die entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 8 der Verpackungsverordnung – und regelt die Rücknahmepflichten der Vertreiber nun in einem eigenständigen Absatz ohne Rechtsverweise. Klar gestellt wird zudem, dass im Falle des Vertriebs von Einweggetränkeverpackungen im Versandhandel als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen gelten.

zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verwertungspflichten hinsichtlich der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen in entsprechender Weise wie in der Verpackungsverordnung, nun aber ebenfalls in einem eigenständigen Absatz und über den Verweis auf § 16 Absatz 5 unter Bezugnahme auf die Anwendung der Abfallhierarchie entsprechend § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die in § 9 Absatz 1 der Verpackungsverordnung bereits enthaltene Verpflichtung des Erstinverkehrbringers der pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen zur Beteiligung an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandclearingsystem.

zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Ausnahmeregelungen zur Pfanderhebungspflicht, die den Ausnahmenvorschriften in § 9 Absatz 2 der Verpackungsverordnung materiell entsprechen. Neu ist lediglich die Veränderung bei Frucht- und Gemüsenektaren, die durch die Regelung in Nummer 7 Buchstabe j) künftig der Pfanderhebungspflicht unterfallen, soweit es sich um kohlenensäurehaltige Nektare handelt. Die Neuregelung führt dazu, dass beispielsweise auf die anderen kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken, die der Pfandpflicht unterliegen, verwandten Apfelschorle-Getränke auch ein Pfand zu erheben ist.

zu § 32 (Hinweispflichten)

§ 32 verfolgt das in § 1 Absatz 2 postulierte Ziel, den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke zu steigern. Dafür sieht die Regelung eine verbesserte Verbraucherinformation hinsichtlich der Eigenschaft einer Mehrweg- bzw. einer Einweggetränkeverpackung am Verkaufsort vor. Das Ziel wurde bereits mit dem vom Bundeskabinett im Februar 2013 verabschiedeten Entwurf einer Verordnung über die Hinweispflichten des Handels verfolgt, der allerdings bislang keine abschließende Befassung im Bundesrat erfahren hat (BR-Drs. 208/13).

Hintergrund der mit der Regelung verfolgten Hinweise sind zum einen die eindeutigen ökologischen Vorteile von Mehrweg- gegenüber den meisten Einweggetränkeverpackungen, die durch mehrere umfangreiche ökobilanzielle Studien bestätigt worden sind, sowie der Beitrag von Mehrweg zur Abfallvermeidung. Zum anderen hat eine im April 2010 im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie der bifa Umweltinstitut GmbH gezeigt, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sich beim Einkauf bewusst für eine Mehrweggetränkeverpackung entscheiden wollen, die Unterschei-

dung zwischen Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen durch die Kennzeichnungs- und Gestaltungspraxis von Abfüllern und Handel unnötig erschwert wird. Zwar haben Getränkewirtschaft und Handel am 29. Juni 2016 dem Bundesumweltministerium eine Initiative zur freiwilligen Kennzeichnung von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen vorgestellt, wonach die beteiligten Unternehmen die Informationen „Einweg“, „Pfand“ und die Angabe der Pfandhöhe (0,25 Cent) auf den Einweggetränkeverpackungen anbringen wollen. Allerdings ist derzeit noch nicht sicher absehbar, welche Marktabdeckung diese – bis Ende 2017 vorgesehene – Umstellung der Kennzeichnung von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen haben wird. Dies wird davon abhängen, wie viele Unternehmen sich letztlich an der Initiative beteiligen und ob die zeitliche Zielstellung erreicht wird.

Die Einführung einer Pflicht zu klaren und eindeutigen Informationen am Verkaufsort wird mithin in jedem Fall als eine geeignete, ggf. komplementäre Maßnahme angesehen, um den o.a. Irritationen zu begegnen, bessere Transparenz zu schaffen und es den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erleichtern, sich bewusst für eine Getränkeverpackung zu entscheiden, die ihren ökologischen Ansprüchen genügt.

zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 und Absatz 2 verpflichten die Letztvertreiber von mit Getränken befüllten, pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen (Absatz 1) bzw. von mit Getränken befüllten Mehrweggetränkeverpackungen (Absatz 2) ihre Kunden in der Verkaufsstelle durch Informationstafeln oder -schilder mit dem Hinweis „EINWEG“ beziehungsweise „MEHRWEG“ auf die Nicht-Wiederverwendbarkeit bzw. Wiederverwendbarkeit der jeweiligen zum Kauf angebotenen Getränkeverpackungen hinzuweisen. Die Hinweise müssen deutlich sicht- und lesbar erfolgen und in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Getränkeverpackungen angebracht sein.

Absatz 3 legt fest, dass die Hinweise nach Absatz 1 und Absatz 2 im Versandhandel in den dort jeweils verwendeten Darstellungsmedien (Katalog, Internet, etc.) zu geben sind.

Absatz 4 konkretisiert die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 an die zu gebenden Hinweise. Die Hinweise müssen in Gestalt (insbesondere Schriftart und Farbe) und Schriftgröße mindestens der produktspezifischen Preisauszeichnung entsprechen. Die einheitliche Kennzeichnung von Regalabschnitten, Regalen oder Ladenbereichen ist zulässig.

zu § 33 (Beauftragung Dritter)

Nach § 33 können sich die nach diesem Gesetz Verpflichteten grundsätzlich entsprechend § 11 der Verpackungsverordnung zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. § 33 verweist diesbezüglich auf § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Gemäß dieser Regelung bleibt bei einer Beauftragung Dritter die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten unberührt und verbleibt beim Auftraggeber. Nach § 22 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Ausgenommen von der Möglichkeit der Drittbeauftragung sind die Registrierung nach § 9 sowie die Datenmeldungen nach § 10. Diese Erklärungen sind höchstpersönlich abzugeben, damit die Verpflichteten sich über die Bedeutung dieser gesetzlichen Pflichten bewusst werden und die Gefahr vermieden wird, dass eingeschaltete Dritte leichtfertig nicht korrekte Angaben treffen.

zu § 34 (Bußgeldvorschriften)

§ 34 enthält den Katalog der Ordnungswidrigkeiten. Die Bußgeldvorschriften dienen der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen und stellen so die Erreichung der Ziele des Gesetzes sicher.

zu § 35 (Übergangsvorschriften)

§ 35 regelt vor dem Hintergrund der in Umsetzung der Verpackungsverordnung geschaffenen Rechtswirkungen und der durch dieses Gesetz bewirkten Änderungen einzelner rechtlicher Sachverhalte in welchen Zeiträumen Anpassungen an die neue Rechtslage zu erfolgen haben. Dies gilt für vorhandene Feststellungen von Systemen (Absatz 1), Abstimmungsvereinbarungen (Absatz 3) oder Anzeigen von Branchenlösungen (Absatz 2). Zudem sind Übergangsvorschriften erforderlich für die erste Benennung des Kuratoriums der Zentralen Stelle (Absatz 4) sowie die Kontinuität bei der Verfahrensweise zur Hinterlegung der Vollständigkeitserklärungen (Absatz 5).